



**Student für Europa  
Student für Berlin e. V.**

# **BETREUER- RICHTLINIEN**

# IMPRESSUM

Herausgeber:

Student für Europa -  
Student für Berlin e.V.  
Gemeinnütziger Verein

Veröffentlicht in:

Verlag  
Student für Europa -  
Student für Berlin GmbH  
Postfach 1480

6232 Bad Soden/Ts.

7. Auflage 1978

Herstellung: Druckhaus K. Schmitt Wwe. KG, Frankfurt/Main

5 000 Exemplare - Oktober 1978

C: Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des SFE-SFB e.V.

# VORWORT

Die Betreuerrichtlinien (BRL) des SfE-SfB e.V. stellen den Rahmen der pädagogischen Arbeit in den Ferienaufenthalten dar. Zur Ergänzung dienen Arbeitspapiere und Tagungsprotokolle.

Die Punkte I bis IV dieser Auflage der BRL sind mit denen der 1. Auflage identisch. Lediglich der Punkt V "Juristische Verbindlichkeiten" wurde den entsprechenden Gesetzesänderungen angepaßt. Herr Professor Dr. Stratenwerth erarbeitete dankenswerterweise die Punkte B 1 und B 2 zur Sexualgesetzgebung. Zum Ersatz des ehemaligen Punktes VI "Organisatorische Verbindlichkeiten" verwendete der SfE-SfB e.V. schon 1974 den umfangreicheren Betreuerleitfaden (BLF), der 1978 in einer völlig überarbeiteten Fassung erschienen ist.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Vorwort	3
I. Das Praxisfeld des SfE-SfB innerhalb der Gesellschaft	
II. Zur allgemeinen Ableitung der Erziehungsvorstellungen des SfE-SfB	10
III. Zur Erziehungskonzeption im Aufenthalt	15
IV. Zur Anwendung dieser Konzeption in der Praxis	20
1. Information, Mitsprache, Selbstbestimmung	20
1.1 Organisationsformen	21
1.2 Themen der Vollversammlung	22
2. Gemeinsame Aktivitäten	24
2.1 Produktive Tätigkeiten	24
2.2 Gemeinsame Spiele	25
2.3 Ortserkundigung, Interviews, Betriebsbesichtigungen: Erforschung von Lebenszusammenhängen	28
3. Besondere Probleme im Aufenthalt	32
3.1 Sexualität	32
3.2 Aggression	34
4. Notwendige Verhaltensweisen für das Zusammenleben im Aufenthalt	36
5. Zur Arbeit des Betreuerteams	38
5.1 Verhalten gegenüber den Kindern: Unterstützung und Anleitung	38
5.2 Ordnung und Hygiene	39
5.3 Einhaltung von Regeln	40
5.4 Sanktionen	41
5.5 Verhalten im Team	41
5.6 Verhalten gegenüber Heimeltern	43
V. Juristische Verbindlichkeiten	44
A. Jugendwohlfahrtsgesetz	45
a) Aufsichtspflicht	46
b) körperliche und leibliche Fürsorge	48
c) Sorge um das mitgebrachte Vermögen	49
d) sittliche Fürsorge	49

	<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
B	B. Sexualstrafrecht	49
	I. Beziehungen zwischen Betreuern und Jugendlichen	50
	II. Beziehungen der Jugendlichen untereinander	51
	III. Verhalten gegenüber den Eltern	52
	C. Wichtige Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit	53
	D. Haftung	54
	E. Rechtliche Stellung der Betreuer	56
	F. Polizeiliche Vernehmung	57

## I. Das Praxisfeld des SfE innerhalb der Gesellschaft

Der "Student für Europa - Student für Berlin" e.V. (SfE-SfB) führt alljährlich eine Ferienaktion für bedürftige Kinder und Jugendliche durch. Er übernimmt dabei sozialpädagogische Aufgaben im Freizeitbereich.

Die Ferienaufenthalte, besonders die der Berliner Kinder, bilden das Praxisfeld des SfE-SfB. Um die hier anfallenden Aufgaben in der richtigen Weise zu erfüllen, muß er seine pädagogische Konzeption so entwickeln und verfeinern, daß sie möglichst dem Stand der gesellschaftlichen Entwicklung und der daraus resultierenden spezifischen Bedürfnislage der Betreuten und ihrer Familien angemessen ist.

Das bedeutet, daß der SfE nicht nur die Erfahrungen innerhalb dieses Praxisfeldes für sich auswertet, sondern außerdem "innerhalb und außerhalb der eigenen Reihen Aktivitäten fördert und unternimmt, die sich mit den bildungs- und gesellschaftspolitischen Verhältnissen beschäftigen, die der Erziehung der Kinder und Jugendlichen dienen." ( § 2 Abs. 2 der Satzung ).

Die Begründung für ein derartiges Vorgehen liegt also in der Sache selbst: Freizeitpädagogik als Teilbereich der Sozialpädagogik wird betrieben, weil die gesellschaftliche Notwendigkeit gegeben ist, d.h. weil ein Bedürfnis danach vorhanden ist und erfüllt werden muß. Nun übernehmen in dieser Gesellschaft zahlreiche Institutionen und Verbände, staatliche und freie Wohlfahrtseinrichtungen diese Aufgaben. Hier jedoch entspricht nicht jede pädagogische Arbeit in Zielsetzung und Formen der aktuell-gesellschaftlichen Bedürfnisstruktur (bzw. der ihrer Zielgruppe), wendet die bereits vorhandenen, wissenschaftlich nachgewiesenen und entwickelten Kenntnisse darüber an; manche konservativen Träger dieser Arbeit wie auch manche noch bestehenden Grenzen stehen oft genug im Widerspruch zu den Forderungen "progressiver" Vertreter der Freizeit- bzw. Sozialpädagogik oder zu der "öffentlichen Meinung". Letzteres wird klar, wenn man sich beispielsweise Fälle von Empörung in Bevölkerung und Presse über besonders rigide Zucht- und Strafmaßnahmen von Freizeitpädagogen oder Heimleitern vergegenwärtigt oder die zahlreichen Bestrebungen und Forderungen an die Reform

von Jugend- und Sozialgesetzgebung vor Augen führt. In einem derartig geprägten Ausschnitt gesellschaftlicher Realität befindet sich der SfE-SfB bei der Durchführung der Ferienaufenthalte. Es beruht auf der totalen Überschätzung seiner Kräfte und Mittel, würde man glauben, er hätte in den Aufenthalten die Aufgabe zu erfüllen, das sich hier jeweils widerspiegelnde Verhältnis zwischen progressiven und konservativen Kräften zugunsten der "Progressiven" (vielleicht sogar im Alleingang) zu verändern. Hier den entscheidenden Einfluß auszuüben, bedarf es ganz anderer Positionen und Organisationsformen. Primär muß es dem SfE-SfB darum gehen, sein Praxisfeld zugunsten der Kinder voll auszunutzen und zu erhalten. Die Arbeitsbedingungen dieses Praxisfeldes sind Bestandteile gesellschaftlicher Realität. Es geht darum, diese Bedingungen zu erforschen, über ihr Zustandekommen Klarheit zu haben und sie dadurch in den Griff zu bekommen. Konkret auf den Aufenthalt bezogen bedeutet das, daß seine organisatorische Absicherung und Durchführung ein wesentlicher Bestandteil der Praxis des SfE-SfB ist. Jedes Team stellt also den Zusammenhang seines Aufenthaltes mit gesellschaftlicher Realität einerseits dadurch her, daß es sich auf die Arbeitsbedingungen des Aufenthaltes vorbereitet, diese miteinbezieht in die Planung und Durchführung. Andererseits wird gesellschaftliche Realität in den Aufenthalt selbst eingebracht durch die Kinder, durch ihre spezifischen Verhaltensweisen und Bedürfnisstrukturen. Dieser Realität gelten die Bemühungen des SfE-SfB; denn hier setzt das jeweilige Team mit seiner Arbeit an. Wie zu Beginn dargestellt, kann Freizeitpädagogik nur dann wirksam werden, wo sie die akute Lebenslage der Zielgruppe - hier der Kinder und ihrer Eltern - reflektiert und von daher ihre Konzeption entwickelt. Wie weit die diesbezügliche Arbeit des SfE-SfB dabei gekommen ist, wird in den nächsten Teilen der Betreuerrichtlinien genauer ausgeführt. Klargestellt soll hier nur werden, daß die nähere Untersuchung dieses "Teils der Gesellschaft" zur Arbeit des SfE-SfB gehören muß: Er kann seine Erziehungskonzeption nicht allein entwickeln aufgrund allgemeiner Ergebnisse der Sozialisationsforschung, sondern muß sie verfeinern und überprüfen durch eigene Untersuchungen bezüglich der Lebensverhältnisse "seiner" Kinder, wie natürlich auch durch die Aufenthaltspraxis selbst.

So gesehen kann ein Ferienaufenthalt nicht als "Freiraum" oder "bloßes Experimentierfeld" bezeichnet oder behandelt werden.

Für jeden, der sich in oder mit SfE-Ferienaufenthalten beschäftigt, ist es vielmehr eine Notwendigkeit, diese Praxis von den sie bestimmenden gesellschaftlichen Bedingungen her sowie unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenstellung des SfE-SfB (und der daraus resultierenden Gewichtung dieser Bedingungen) zu überdenken.

Wenn dagegen der Ferienaufenthalt als "Lernfeld" und unter bestimmten Gesichtspunkten auch als "Untersuchungsfeld" bezeichnet wird, so ist das lediglich die Konkretion der obigen Ausführungen. Der Aufenthalt ist per se schon Lernfeld für die Kinder (neue Umgebung, neue Erfahrungen in der Gruppe). Die Frage, wie man von der erzieherischen Seite her dieses Lernfeld so gestalten kann, daß es der Entwicklung der Kinder nutzt, welche Möglichkeiten und Grenzen dieses Lernfeld für die Kinder bieten kann, soll in den folgenden Abschnitten noch genauer behandelt werden.

Was es aber mit dem "Lernfeld" für die betreuenden Studenten auf sich hat und mit dem "Untersuchungsfeld" für die weitere Entwicklung einer Jugend-Freizeitpädagogik, soll hier kurz ausgeführt werden:

Jeder Erzieher wird sich im Umgang mit Kindern und bei ihrer Beobachtung auf diese einstellen müssen, wird im Prozeß der Auseinandersetzung mit der Praxis neue Methoden entwickeln, wird einmal aufgestellte pädagogische Ziele überprüfen. Er kann im Erziehungsprozeß selbst bewußte Lernschritte machen und neue Erkenntnisse gewinnen, wenn er dies in seine pädagogischen Überlegungen vorher miteinbezieht.

Für die meisten der betreuenden Studenten ist dieses pädagogische Lernfeld sehr breit angelegt, da sie - wenn überhaupt - höchstens Praktikanten, also nur kurzzeitig in der Kinderarbeit tätig waren. Die große Schwierigkeit dabei besteht zusätzlich darin, daß sie selbst nicht in den Verhältnissen leben, aus denen die Kinder kommen, und nur teilweise aus ähnlichen stammen (siehe hierzu auch "Teamverhalten"). Die Betreuer können hier also das, was sie sich aus den Erfahrungsberichten im SfE und in ihrem Studium erarbeitet haben, anwenden, lernen und überprüfen.

Weiterhin lernen sie ihre Erfahrungen einzuordnen, diese der Arbeit des SfE insgesamt zur Verfügung zu stellen, mitzuarbeiten bei der Weiterentwicklung einer fundierten freizeitpädagogischen Konzeption, deren Ergebnisse einen Beitrag zu ähnlicher Arbeit in anderen Bereichen sein kann. In dieser Hinsicht stellt sich der Aufenthalt als Untersuchungsfeld für die SfE-Arbeit insgesamt dar.

Das 3. Moment in dem Lernfeld für die studentischen Betreuer ist die Aneignung von Fähigkeiten für die Arbeit mit bestimmten realen Gegebenheiten. Die Heimeltern und ihre besonderen Interessen, die Haltung der Bevölkerung gegenüber dem Heim, die Interessen der zuständigen öffentlichen Stellen, die maßgebliche Gesetzgebung und Rechtsprechung, die wenigen Kontakte mit den Eltern der Kinder - dies alles sind die konkreten Arbeitsbedingungen, die die spezifische Form des Praxisfeldes bestimmen. Der Umgang damit, die angemessene Reaktion auf das, was sich daraus als sehr starke Behinderung der Arbeit mit den Kindern evtl. erweisen könnte - das ist Bestandteil des Lernfeldes und kann durchaus nützlich sein für spätere Tätigkeiten in ähnlichen Bereichen der Gesellschaft als zukünftige Pädagogen, Soziologen u.ä.

## II. Zur allgemeinen Ableitung der Erziehungsvorstellungen des SfE-SfB

Die Erfahrungen des SfE-SfB in Ferienaufenthalten mit vorwiegend Unterschichtskindern, die Reflexion dieser Erfahrungen und die Vertiefungen anhand theoretischer Darstellungen lieferten in den letzten Jahren die Erkenntnis, daß eine pädagogische Arbeit, jeweils bezogen auf die individuellen Probleme der Kinder, allein diesen Problemen nicht gerecht werden kann. Denn die Probleme dieser Kinder sind jeweils individuelle Ausprägung einer gemeinsamen Lebenssituation.

Die Strukturierung von Einstellungs- und Verhaltensweisen eines Kindes ist bestimmt durch seine bisherigen Erfahrungen, insbesondere durch seine Erziehung. Die Erfahrungen des Kindes, die Ausformung seiner Erziehung, sind nicht losgelöst von der Lebenssituation seiner Eltern, ihrer Arbeit, ihrer gesellschaftlichen Bezüge, ihrer Wohnsituation zu betrachten; es besteht also ein notwendiger Zusammenhang zwischen der gesellschaftlichen Struktur und der Individualität des Kindes, vermittelt über die einzelnen Stufen der Sozialisationsinstanzen und ihrer Praxis.

Exemplarisch seien hier einige der Zusammenhänge zwischen Verhalten und Einstellungen von Unterschichtskindern, deren Erziehung, ihrer Lebenssituation und der ihrer Eltern dargestellt; gleichzeitig sind in den folgenden Ausführungen einige wesentliche Kriterien für die Zuordnung einer Familie zur Unterschicht gemacht. Ein in jedem Ferienaufenthalt feststellbares Phänomen ist das der Aggressivität von Unterschichtskindern. Es äußert sich darin, daß Einrichtungen der Heime mutwillig beschädigt werden, die Beziehungen der Kinder untereinander oft nicht sehr tragfähig sind, brutale Auseinandersetzungen an der Tagesordnung sind und die Kinder während der Zeit dieser aggressiven Verhaltensweisen von Erwachsenen nicht rational ansprechbar sind, sich ihre Aggressivität auch gegen diese wendet. Dies sind Erfahrungen, die jeder Betreuer in einem Ferienaufenthalt macht. Sie werden bestätigt durch empirische Untersuchungen im Bereich der Sozialisationsforschung.

Untersuchungen dieses Wissenschaftszweiges stellten unter anderem auch fest, daß Kinder der Unterschichten gegenüber den in den Schulen angebotenen Inhalten und Lernformen geringere Leistungsmotivation entwickelten als Kinder der Mittel- und Oberschichten. Dies läßt sich unter anderem darauf zurückführen, daß zum einen die Kinder über einen sogenannten "restriktiven Sprachcode" verfügen, dem ein in der Schule angewandtes differenziertes Sprachmuster gegenübersteht. Das restriktive Sprachmuster erschwert das sprachliche Erfassen abstrakter Zusammenhänge. Im Sprachverhalten des Unterschichtskindes reproduziert sich nicht nur das Sprachverhalten seiner Umgebung, sondern es spiegelt sich darin auch die Art und Weise seines Lernens wider: Der Lernprozeß der Kinder der Unterschicht vollzieht sich weniger in abstrakten, sprachlich strukturierten Aneignungen der Realität, sondern mehr im Erleben konkreter sozialer Realität.

Dies ist zugleich ein zweiter Gesichtspunkt, unter dem betrachtet sich Unterschichtskinder in der Schule nicht verwirklichen können: Die Inhalte des Unterrichts sind weitgehend nicht aus der realen Lebenssituation der Kinder gegriffen und damit für sie abstrakt. Während sich das Leben und Lernen der Kinder bisher unter konkret erlernbaren Zwängen abspielte - Mithilfe im Haushalt, bei Besorgungen, bei der Beaufsichtigung jüngerer Geschwister -, treten ihnen in der Schule weitgehend Inhalte gegenüber, die eben nicht aus ihrem unmittelbaren Lebensbereich stammen. (unter anderem wurde bei Schulbuch-

analysen festgestellt, daß deren Inhalte in keinem Zusammenhang mit der realen Situation der Kinder stehen; Väter sind zum Beispiel meist Bauern oder Handwerker, Mütter sind nicht berufstätig, sondern eifrige Hausmütterchen).

Die Verhaltens- und Wahrnehmungsstrukturen der Unterschichtskinder entspringen also nicht geheimnisvollen dunklen Seelenkräften, sondern in der Erfahrungswelt der Kinder lassen sich konkrete Ursachen für ihre Ausformung finden.

Die Arbeitssituation des Vaters aus der Unterschicht ist gekennzeichnet durch geringe Entwicklungsmöglichkeiten auf Form und Bestimmtheit des Arbeitsprozesses; diese Stellung im Arbeitsprozeß spiegelt sich wider im geringen Überblick über den Ablauf des Gesamtarbeitsprozesses (Entfremdung). Darüber hinaus zeichnet sich seine Arbeit durch starke körperliche und/oder nervliche Belastung aus - er ist oft eingeordnet in einen nach technischen und wirtschaftlichen "Sachzwängen" strukturiertem Produktionsmechanismus, die seine Eigenschaft "Mensch" - das bewußt planende, arbeitende, gestaltende Wesen - weitgehend übersehen, sich primär orientieren an seiner Fähigkeit, bestimmte Arbeitsleistungen zu erbringen.

Es ist nicht verwunderlich, daß ein Arbeiter nach Ableistung seines Arbeitstages nicht mehr differenziert rational und emotional auf das Verhalten und die Ansprüche seines Kindes einzugehen imstande ist, da er einerseits den größten Teil seiner "Freizeit" unbedingt zur Wiederherstellung seines Arbeitsvermögens benötigt, andererseits sein Verhalten durch die im Betrieb ertragene Belastung geprägt ist.

Damit ist das Verhalten des Vaters für das Kind nicht ursächlich erklärbar. Es stellt sich für es dar als ein unabhängig vom eigenen Willen und Tun sich positiv oder negativ äußerndes schicksalhaftes Gegenüber. Dies führt zur Desorientierung und Frustration, zu einem dichotomischen Weltverständnis.

Die materielle Situation der Unterschichtsfamilie erfordert durchweg die Beteiligung der Frau an der Erarbeitung des Lebensunterhalts. Ob sie sich einem oben skizzierten Arbeitsprozeß unterwerfen muß, oder ob sie durch Heimarbeit zum Lebensunterhalt der Familie beiträgt, die Zuwendung ihrem Kind gegenüber ist deshalb - wie beim Vater - nicht so

differenziert emotional und rational, wie dies in den Mittelschichtfamilien der Fall ist.

Die Entfaltung der kognitiven und sozialen Bezüge des Unterschichtkinds vollzieht sich weniger auf einer abstrakten verbalen Ebene, sondern mehr in unmittelbarer Realitätserfahrung: Die Eltern sind erschöpft, wenn sie von der Arbeit nach Hause kommen. Sie verlangen nach einer ruhigen, ordentlichen Abwicklung der Zeit, in der sie sich erholen wollen. Da dieses sich durchweg in beengten Wohnverhältnissen abspielt, ist die Einhaltung von externen Geboten, Verboten wie Ruhe, Ordnung, Pünktlichkeit, Sauberkeit, notwendig. Diese Notwendigkeit ist für die Kinder real erfahrbar und bedarf keiner wortreichen, abstrakten Erläuterung, um deren Sinn zu erklären. Diese Wertorientierungen, für die Eltern erfahrbar als Anforderungen des Arbeitsprozesses, stellen die Grundlage der Verhaltensdispositionen der Kinder für ihre Lebensperspektive dar. Die Lebensbedingungen in der Unterschichtfamilie treiben das Kind schon früh auf die Straße in die Spielgruppe (peer-group). Aber auch hier erfährt es die Umwelt als weitgehend restriktiv: Hierarchie in der Bezugsgruppe; Verbote, in unmittelbarer Nähe von Wohnungen zu spielen; mangelnde Spielmöglichkeiten und Straßenverkehr. Prinzipiell sind auch diese Erfahrungen nicht abstrakt und verbal, sondern konkret real. Handeln, Erfahren und Lernen geschieht für das Kind nicht individuell, sondern im sozialen Rahmen der "Peergroup".

Für die Erziehungssituation von Unterschichtkindern lassen sich also neben anderen zwei Beschreibungsebenen heranziehen:

Zum einen die real erfassbare Notwendigkeit von Zusammenhängen: Wie Erschöpfung der Eltern und enge Wohnverhältnisse, die offensichtlich eine Einschränkung der Aktivitäten des Kindes verlangen; zum anderen die Unmöglichkeit für das Kind, diese Realität zu hinterfragen, Gründe für ihre Ausformung zu erhalten; daraus resultierend eine widersprüchliche Grundhaltung: einerseits resignativ, andererseits aggressiv auflehnd.

Solche hier nur angerissenen und ähnliche schon frühzeitig erlittene Frustrationen bleiben nicht ohne Auswirkung auf die psychische Struktur des Kindes, wie im konkreten Umgang mit einzelnen Kindern und in

breit angelegten empirischen Untersuchungen - wie oben angedeutet - erfahrbar ist.

Diese durch gesellschaftlich vermittelte Faktoren bestimmte psychische Struktur der Kinder aus der Unterschicht und soziale Auslesemechanismen der Gesellschaft in Schule und Ausbildung verursachen neben anderen Faktoren eine ständige Reproduktion der gesellschaftlichen Schichtung. Die Lebens- und Berufsperspektive von Unterschichtkindern unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der ihrer Eltern.

Das Verhältnis zwischen Erzieher und zu Erziehendem steht also nicht isoliert da; von der Seite des zu Erziehenden - wie in der des Erziehers - wirken gesellschaftliche Zusammenhänge in dieses Verhältnis herein.

Erziehung muß also individuelle Probleme als gesellschaftlich vermittelte begreifen, wenn sie dem Individuum gerecht werden will.

Sie kann nicht davon ausgehen, daß sie in ihrer Arbeit gesellschaftliche Bedingungen - konkret z.B. die Unterprivilegiertheit von Unterschichtkindern - aufheben kann. Ihre Aufgabe kann es lediglich sein, zum einen den zu Erziehenden in seinem Prozeß der Realitätswahrnehmung, dem Erkennen von Zusammenhängen, dem Begreifen von individuellen Problemen als gemeinsamen zu unterstützen.

Zum anderen muß es dem Erzieher darum gehen, die schon beim zu Erziehenden entwickelten Möglichkeiten und Fähigkeiten, die Lösung seiner Probleme aktiv anzugehen, in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Voraussetzung einer so bestimmten Erziehung ist die differenzierte Untersuchung der allgemeinen und besonderen Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen, um von der allgemeinen Erkenntnisfähigkeit und dem spezifischen Entwicklungsstand ausgehend die jeweiligen Schritte der Erziehung zu bestimmen.

In einem dreiwöchigen Ferienaufenthalt sind Erkenntnisschritte und weiterführende Erfahrungen für die betreuten Kinder und Jugendlichen nur begrenzt möglich. Die real möglichen müssen jedoch den aufgestellten Ansprüchen genügen. Die bei dem begrenzten Erziehungsprozeß des dreiwöchigen Ferienaufenthalts von Betreuern und der Betreuerorganisation gemachten Erfahrungen und Erkenntnisschritte sind aufzuarbeiten, zu verallgemeinern und so für die Erziehungsarbeit in anderen, ähnlichen Bereichen nutzbar zu machen.

### III. Zur Erziehungskonzeption im Aufenthalt

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen die wesentlichen Voraussetzungen, mit denen die Kinder in den Aufenthalt kommen. Eine Ignoranz dieser Voraussetzungen ist es, wenn im Aufenthalt von den Betreuern keine Erziehungskonzeption entwickelt wird und die Kinder somit sich selbst überlassen werden. In dieser Situation können die Kinder nur ihr übliches Freizeitverhalten reproduzieren, das verstärkt wird durch die Betreuer, die auf alle vorgebrachten Bedürfnisse eingehen. Die neue Umgebung und der Wegfall der gewohnten Reglementierungen (Schule, Familie) verstärken eher noch destruktives und desorientiertes Verhalten der Kinder. Das heißt, daß die Kinder weder im Aufenthalt eine positive Entwicklung durch diesen Freiraum erfahren können, noch ist es für ihre häusliche Lebenssituation günstig, wenn die Kinder mit der nicht verarbeiteten Erfahrung des Freiraumes in die gewohnten Verhältnisse zurückkehren und sich dann nur noch die Desorientierung verstärkt.

Einen ähnlichen Einfluß haben Konzeptionen, die nicht auf den bereits während Erziehung und Sozialisation gewonnenen Erfahrungen der Kinder aufbauen, sondern ausgehen von abstrakten Prinzipien und versuchen, bei den Kindern mit Hilfe einer aufgestülpten Lernzielbestimmung bestimmte Lernschritte durch verschiedene optimale Methoden zu erreichen. So verhält es sich, wenn man von einem zunächst abstrakt einsichtigen theoretischen Lernziel wie z.B. kritisches Konsumverhalten ausgeht und versucht, dieses Lernziel zu erreichen durch verschiedene Teilziele, wie Verzicht auf Andenkenkauf, und als Methode zur Überwindung die Ablenkung von diesem Bedürfnis durch Selbsterstellung von Geschenken einsetzt. Dabei werden die Ursachen für das unreflektierte Konsumieren nicht genügend beachtet, so daß ein kurzfristiges Erreichen dieses Teilzieles nicht von den Kindern in Beziehung zu ihrer häuslichen Situation gesetzt werden kann und von daher die Kinder auch nicht zu einer längerfristigen Einsicht oder Erkenntnis gelangen. Im Gegenteil werden durch diese Methoden der Ablenkung notwendigerweise andere vorgeprägte Verhaltensweisen in Kauf genommen. Im Hinblick auf die Erreichung des angestrebten Gesamtziels: z.B. kann durch das Andenkenbasteln verstärkt auftretendes Konkurrenzdenken in die Konzeption integriert werden.

Deshalb ist es notwendig, eine Konzeption für den Aufenthalt zu entwickeln, die die Ergebnisse der Sozialisationsforschung berücksichtigt und an den Erfahrungen der Kinder verstärkt ansetzt. Dabei kann das Einbeziehen der Erfahrungen der Kinder nicht heißen, daß von den Betreuern optimale Lernschritte formuliert werden, sondern die Kinder müssen durch Austausch der Erfahrungen und die Entwicklung von Artikulations- und Kommunikationsformen (soziale Verhaltensweisen) selbst für sie wichtige Erkenntnisschritte machen. Als individuelle Probleme erkannte Schwierigkeiten der Kinder können in der Gruppe gemeinsam erkannt und angegangen werden. Die Betreuer übernehmen in erster Linie Unterstützungsfunktionen durch die Einleitung gemeinsamer Aktivitäten.

Die Betreuer müssen zur Entwicklung einer Aufenthaltskonzeption folgendes beachten:

Unterschichtkinder lernen verstärkt - in Relation zur Mittelschichtsozialisation gesehen - in sozialen Erfahrungszusammenhängen. Der direkte und affektive Kontakt in der Unterschichtsfamilie wird dadurch abgelöst, daß die Kinder und Jugendlichen sich auf der Straße zu unorganisierten, meist hierarchisch strukturierten Gruppen zusammenschließen. Je nach Zusammenhalt der Gruppe erfüllt der Zusammenschluß der Kinder verschieden intensiv eine Reihe von Funktionen, die die Familie nicht mehr erfüllen kann: Verfolgung zweckbestimmter Aktivitäten, Befriedigung emotionaler Bedürfnisse und Anerkennung. Dabei lernen und übernehmen die Kinder meist unreflektiert Verhaltensweisen von älteren und überlegeneren Gruppenführern ("Recht des Stärkeren"). Die Kinder brauchen die "anderen", die Gruppe, in der sie sich je nach den gefragten Fähigkeiten entfalten, in der zusammen etwas unternommen wird.

In der "normalen" Kindergruppe bleibt das Kind aufgrund der Hierarchie dennoch vereinzelt, die Gruppenvorgänge werden nicht distanziert verarbeitet und können nicht bewußt zur eigenen Person in Beziehung gesetzt werden. Situativ bedingte Anforderungen zwingen das einzelne Kind zur gruppengemäßen Reaktion, um weiterhin anerkannt zu werden, d.h. auch bei individuellem Unbehagen an der Aktivität der Gruppe ist das Kind gezwungen mitzumachen, um die Zuwendung der Gruppe nicht zu verlieren. Diese - wie oben entwickelt - notwendig fehlende Distanz der Individuen zur Gruppenaktivität hat ihren Ursprung schon in den familialen Erziehungs-

praktiken der Unterschicht. Auch wenn das Kind hier eine Art emotionaler Distanz entwickelt hat, muß es in der Kindergruppe wieder emotionale Abhängigkeiten eingehen. Im Aufenthalt versuchen wir, an der Gruppenerfahrung der Kinder anzusetzen und durch die Entfaltung der Gruppenaktivität, die die individuellen gemeinsamen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt, eine neue Qualität in den Gruppenprozeß zu bringen. Indem die Kinder gemeinsam einen für sie nützlichen Gegenstand herstellen, wird die Vereinzelung und Widersprüchlichkeit von individuellen Interessen und gemeinsamer Gruppenaktivität aufgelöst. Um eine gemeinsame Sache zu erreichen, ist die Kooperation aller Kinder unumgänglich. Die Kinder werden sich der Erfahrung bewußt, daß jede einzelne Mithilfe notwendig für das Gesamtergebnis ist. So wird die hierarchische Rangordnung gesprengt durch die Bewußtwerdung, daß jedes Kind gleich Wertvolles geleistet hat (wechselnde Anforderungen erfordern verschiedene Fähigkeiten). Außerdem trägt dieser Prozeß dazu bei, daß von den Kindern selbständig geplant wird, Erfahrungen ausgetauscht werden und gegenseitige Bestätigungen ausgesprochen werden. Der Gruppenprozeß hebt also die Vereinzelung und die naturwüchsige Hierarchie auf zugunsten einer verstärkten Artikulation von Einzelbedürfnissen, die in das gemeinsame Gruppeninteresse (vergegenständlicht im Gebrauchswert) integriert werden müssen.

Damit wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, von sich aus rational bewußte Komponenten in den Umgang miteinander zu bringen, stabile Kontakte zu schließen, Verbindlichkeit und Zusammenhalt in der Gruppe zu schaffen. Verstärkt werden derartige Erfahrungen übertragbar auf die häusliche Situation, wenn im Aufenthalt zustande gekommene Kontakte unter den Kindern zu Hause bestehen bleiben.

Gerade die kindlichen Lebensverhältnisse müssen verstärkt in die Überlegungen der Betreuer miteinbezogen werden. In Familie, Schule und Straße werden an das Kind unterschiedliche Anforderungen gestellt; es muß lernen, sich in der Umwelt zurechtzufinden, um den vielfältigen Aufgaben zu genügen. Dafür muß sich das Kind die notwendigen Kenntnisse über die Beschaffenheit seiner unmittelbaren Umwelt aneignen. Wesentlich ist dabei, daß aufgrund der materiellen Verhältnisse der Arbeiterfamilie dem Kind nicht die Möglichkeit gegeben ist, durch Nachfragen seine bruchstückhaften Erfahrungen der Umwelt zu vervollständigen und somit eine Desorientierung für allgemeine Zusammenhänge und

Prozesse besteht, d.h. für das Kind, daß es Schwierigkeiten hat, seine Lebensperspektive sich als veränderbar vorzustellen.

Im Aufenthalt haben die Kinder ein Bedürfnis, die neue Umgebung zu erfassen. Von sich aus versuchen sie, den Aufenthaltsort zu erforschen, jedoch gelingt ihnen das zunächst nur sehr undifferenziert. Sie stellen deskriptiv Unterschiede zwischen der Lebenssituation fest und tauschen ihre individuellen Erfahrungen aus. Sie stellen Vergleiche zwischen "hier", also dem Leben von Kindern im Aufenthaltsort, die sie kennengelernt haben, und "zu Hause" an. Aber da sie hier nicht kognitiv-analytisch sondern deskriptiv vorgehen, können sie höchstens sagen, daß ihnen ein Leben in dieser Umgebung mehr oder weniger gefällt, aber nicht warum. Um zu verhindern, daß durch die deskriptiven Erfahrungen nur eine bruchstückhafte Erfassung von Zusammenhängen geleistet wird, und der Desorientierungsprozeß eher verstärkt wird, muß der Betreuer den Austausch der Erfahrungen in der Kindergruppe fördern und so die Möglichkeit geben, daß umfassende Erkenntnisschritte von den Kindern geleistet werden können.

Das bedeutet für den Aufenthalt, daß die Kinder durch gemeinsame Erfahrungen und Aktivitäten die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Ortsbevölkerung erfassen und zu ihrer eigenen Situation in Beziehung setzen können.

Mit dieser Darstellung ist die Frage, welche Erfahrungen für die Kinder im Aufenthalt wichtig sind, und wie sie gemacht werden können, beantwortet.

Das heißt für uns, es kann keine abstrakte Lernzielbestimmung geben, sondern die Spannbreite der Erkenntnisschritte, die die Kinder im Aufenthalt in dem angegebenen Rahmen machen können, hängt von folgenden Faktoren ab (und muß deshalb von jedem Team für die eigene Kindergruppe analysiert werden):

- 1) Vom Alter der Kinder und dem je individuellen Erfahrungsschatz, den Fähigkeiten und Verhaltensweisen;
- 2) das Ausmaß des vorhandenen Aggressionspotentials: Lern- und Gruppenprozesse müssen initiiert werden durch positive Wendung von Aggressivität (s. auch Aggressivität, Sexualität). Es kommt hierbei darauf an, wie weit es Teamern und Kindern gelingt, entstehende Aggressionen auf ihre Ursachen zurückzuführen;

- 3) Häufigkeit und Eigenart auftretender starker Schädigungen bei Kindern (Nervosität usw.) sowie Anzahl der entsprechenden "Problemkinder" und deren Verhalten bei Nicht-Integration durch die Gruppe;
- 4) die Gestaltungsmöglichkeiten im Aufenthalt, Örtlichkeiten usw.;
- 5) eventuell auftretende schichtspezifische Unterschiede in der Kindergruppe.

Gerade für die Punkte 1, 3 und 5 ist es eine große Hilfe, sogar eine Notwendigkeit für die Teams, die wichtigsten diesbezüglichen Informationen von den Eltern der Kinder zu erhalten, da sie auf diese Weise von vornherein den Aufenthalt entsprechend vorbereiten können und die Kinder von Anfang an etwas davon haben. Wichtige Hilfen und Integrationsunterstützungen können von den Betreuern nur dann sinnvoll und erfolgreich gegeben werden, wenn schon von Anfang des Aufenthaltes an wichtige Informationen über die Sozialisation der Kinder vorhanden sind und nicht erst von den Betreuern während des Aufenthaltes gesammelt und eingeordnet werden müssen.

#### Zur Frage der Mittelschichtkinder (Punkt 5)

Vereinzelte finden sich in den Aufenthalten des SfE-SfB mit Berliner Kindern auch Kinder aus oberen Bevölkerungsschichten mit anderen Voraussetzungen. Der SfE-SfB hat sich auch mit Ergebnissen der Sozialisationsforschung bezüglich dieser Kinder beschäftigt. Diese Studien, und vor allem auch die Erfahrungen in den Aufenthalten deuten darauf hin, daß eine Erziehung nach den oben beschriebenen Prinzipien diesen Kindern auch zugute kommt; denn wir gehen zunächst davon aus, daß verstärkt gruppenbezogene Erlebnisse ein Gegengewicht bilden können gegenüber Störungen, die auf eine besonders leistungs- und konkurrenzbetonte, verindividualisierende Erziehung zurückführbar sein könnten.

Seine Aufgabenstellung sieht der SfE-SfB jedoch schwerpunktmäßig in der gezielten Arbeit mit Unterschichtkindern, und er muß dieser Aufgabe gründlich nachgehen, da es ja nach wie vor die ökonomisch benachteiligten Familien sind, die ihre Kinder verschicken.

#### IV. Zur Anwendung dieser Konzeption in der Praxis

Anhand von wichtigen Fragen der Aufenthaltsgestaltung soll die Anwendung dieser Prinzipien erläutert werden.

##### 1. Information, Mitsprache, Selbstbestimmung

Dieser Punkt behandelt die Frage der Institutionalisierung von Organisationsformen, die dazu dienen, die die Gruppe betreffenden Regelungen, Konflikte, Probleme, Bedürfnisse und Interessen zu artikulieren, zu besprechen und gemeinsame Lösungen zu beschließen. Der Sinn der Einrichtung derartiger fester Formen besteht darin, daß die Kinder hier einen wesentlichen Teil der Vorgänge in der Gruppe artikulieren und verarbeiten können, und sie damit (in dem durch den Aufenthalt gegebenen Rahmen) ansatzweise Selbstorganisation und Selbstbestimmung lernen. Zu Beginn des Aufenthaltes kann es nur darum gehen, die Kinder von betruerischer Seite her zu informieren über die Gegebenheiten des Aufenthaltes sowie über die wichtigsten, von den Betreuern festgelegten Regelungen des Zusammenlebens. Dabei ist es jedoch sehr wesentlich, daß das Mitspracherecht für die Kinder erfahrbar wird, daß sie z.B. Fragen stellen können (zu umfassende und wortreiche Begründungszusammenhänge erlauben keine Fragen) und ihre Meinung äußern, daß auch die anderen Kinder Stellung nehmen können (s. Teamverhalten, Punkt 4). Mitentscheiden können die Kinder (erst) da, wo echte Entscheidungsmöglichkeiten gegeben sind (Essenszeiten sind fest), die Probleme aktuell und erfahrbar sind, Alternativen klargestellt sind. Konkret heißt das: An den von den Betreuern gegebenen Informationen und Regelungen sollen die Kinder ihre Bedürfnisse messen und sie artikulieren. Dadurch kann man verschiedene Interessen gegeneinander abwägen und gemeinsame Beschlüsse fassen, an die jeder sich hält. Wenn die zu behandelnden Themen aktuell und die Mitspracheformen von den Kindern handhabbar sind, wenn auf diese Weise Mitsprache entwickelt worden ist, dann bringen die Kinder von selbst ihre Interessen vor, werden fähig, diese durchzusprechen, selbst Lösungen zu finden. Die damit angestrebte Selbstbestimmung im Rahmen des Aufenthaltes ist nicht nur Ziel, sondern bestimmt auch die Methode bei der Einführung und Anwendung der Organisationsformen.

### 1.1. Organisationsformen

Die Vollversammlung ist die wichtigste Organisationsform, weil hier die Kinder sich als Glieder der Gesamtgruppe, als Mitbeteiligte an den den Aufenthalt betreffenden Problemen und Fragen begreifen. Hier werden sich die Belange der Gesamtgruppe für jeden erfahrbar machen, sowie die Möglichkeit der gemeinsamen Lösung der Probleme wie auch die Notwendigkeit, daß für alle geltende Regelungen auch von allen eingehalten werden. Es ist wichtig, daß die Betreuer zu Beginn vor allem Anleitungs- und Unterstützungsfunktionen übernehmen. Die den Kindern nur von der Schule her bekannte Ansammlung von Kindern kann für sie nur zur vorgesehenen Einrichtung werden, wenn zu Beginn stark auf diszipliniertes Verhalten und nicht zu lange Ausdehnung geachtet wird. Die Kinder müssen in Ruhe aufnehmen können, um zur Verarbeitung und zum Mitdenken zu kommen. Damit sich die Kinder überhaupt äußern, muß Unruhe auf ein Mindestmaß reduziert werden, Auslachen unterbleiben, das Verhalten der Betreuer konstant, sicher und konsequent sein (um die Kinder nicht zu verunsichern). Kinder, die während des ganzen Aufenthalts nicht in der Gesamtgruppe reden können, können dennoch durch Zuhören, Mitdenken und Verarbeiten lernen.

Damit ein sinnvoller Erfahrungsprozeß möglich ist, müssen Vollversammlungen regelmäßig stattfinden und obligatorisch für alle sein. Weiteres siehe "Themen der Vollversammlung".

Für größere Aufenthalte ist es wichtig, in fest bestehenden Untergruppen (Aktivitäten- und/oder Flurgruppen o.ä.) die dort anstehenden Probleme und Schwierigkeiten in gleicher Weise zu diskutieren und zu regeln sowie einige der für die VV anstehenden Themen vorher zu besprechen, Vorschläge, die einzelne Kinder in der VV machen wollen, vorher zu diskutieren. Eine bedeutende Gelegenheit zur Entwicklung der Selbstbestimmung und Selbstorganisation bietet die gemeinsame Tätigkeit, die Erledigung einer Aufgabe, bei der jeder mitplanen, mitorganisieren, mitgestalten soll. Die praktische Aufgabe erfordert ständige Kommunikations- und Entscheidungsprozesse.

## 1.2. Themen der Vollversammlung

Organisatorische Regelungen des Zusammenlebens können erst dann Gegenstand der Entscheidung sein, wenn sie zur Lösung eines aktuellen Konflikts/Problems notwendig sind. Zu Beginn des Aufenthalts haben die Kinder für die Notwendigkeit von Regeln gar kein hinreichendes Problembewußtsein, da die Erfahrung dieses Zusammenlebens und dessen Rahmenbedingungen, sowie die Erfahrung seiner bewußten Regelung fehlt. Bei der verbalen Entfaltung von möglichen Regelungen und deren Bedingungen können die Kinder daher nichts anfangen. Damit das Gruppenleben aber von vornherein einen Rahmen bekommt und überhaupt vonstatten gehen kann, müssen die Betreuer von vornherein Regelungen über Abwaschdienst, Essens- und Schlafenszeiten, Ausgang, Zimmerreinigung, Nachmittagskuchenverteilung usw. festlegen. Diese zunächst verbal ausgesprochenen Regelungen müssen von den Kindern auf sich bezogen werden, und das kann durch Verdeutlichung und Nachfragen geschehen. Dann müssen die Regelungen in der Praxis erst einmal durchgesetzt (Hinweise der Betreuer) und erfahren werden, damit die Kinder ein Nicht-Einverstanden-Sein artikulieren und Gegenvorschläge machen können. Dinge, die von vornherein nicht geregelt werden konnten und als Problem auftauchen, können dann Gegenstand gemeinsamer Lösungen sein.

### Programmgestaltung

Hier gilt dasselbe wie bei den obigen Ausführungen. Es beruht auf unrealistischer Einschätzung der Möglichkeiten der Kinder, wenn man erwartet, daß sie sich von vornherein an sinnvoller Programmgestaltung und -planung beteiligen. Wenn überhaupt, dann bringen die Kinder Vorschläge, die angelernte Verhaltensweisen und Vorstellungen reproduzieren. Für derartige Bedürfnisbefriedigung in angelernter Form (siehe auch Punkt 4, Spiele) muß natürlich genügend Zeit eingeplant werden (Freizeit); dabei können die Kinder im Laufe des Aufenthalts dann sogar bereits erfahrene Formen gemeinsamer Bedürfnisbefriedigungs-Organisation (gemeinsames Planen, Regeln finden und verändern) übertragen.

Die Betreuer müssen jedoch von vornherein obligatorische Programmpunkte festsetzen, weil sie nur dadurch das Lernangebot den Kindern erfahrbar machen können, Gruppen- und Lernprozesse überschauen und fördern

können. Die Kinder müssen - wie oben - auftretendes Unbehagen artikulieren, Gegenvorschläge besprechen und einbringen. Bei Großaufenthalten können derartige Prozesse auch in Kleingruppen ablaufen.

### Konflikte

In der Vollversammlung zu lösende Konflikte sind diejenigen, die die Gesamtgruppe betreffen. Sie müssen für alle aktuell sein, und ein spontanes oder latentes Bedürfnis nach Lösung muß da sein. Ein für die Gruppe wichtiger Sachverhalt, für den noch kein Problembewußtsein da ist, muß aktualisiert, an die Kinder herangeführt werden. Das können die Betreuer durch vorklärende Gespräche in Kleingruppen, durch Rollenspiele, auch durch Provozierung durch unmittelbare Konfrontation in der Vollversammlung erreichen.

Die aktuellen Konflikte, die von außen an die Gruppe herangetragen werden (Heimeltern, Dorfbewohner) ermöglichen gemeinsame Aufarbeitung, gemeinsame Entscheidung und geschlossenes Handeln. Aktuelle Konflikte und Probleme zwischen Kindern und Betreuern und innerhalb der Kindergruppe müssen in der Vollversammlung angesprochen werden, wenn sie alle angehen. Dies ist bei Regelungen, Programmgestaltung, Regelverletzungen (Diebstahl, Prügeleien, Nachtruhe usw.) u.a. der Fall. Natürlich gehören dazu auch Sanktionen, wenn von allen beschlossene Regelungen nicht eingehalten werden können oder sonstige, die Gruppe sehr beeinträchtigende Verhaltensweisen vorliegen.

Je nachdem, ob es sich um einzelne Kinder handelt, und je nach Art des Verhaltens sollte jedoch genau überlegt werden, ob dies auf der VV zu regeln ist. Ebenso muß bedacht werden, daß es in der Mehrzahl der Fälle genügt, Maßnahmen der Betreuer bekanntzugeben und zu begründen bzw. mit den Kindern zu sprechen. Den Kindern selbst die Entscheidung über Sanktionen zu überlassen, kann, wenn überhaupt, im Aufenthalt nur in bestimmten Fällen und nach vorangegangenen Gruppenprozeß geschehen. Die Kinder neigen dazu, irrationale Verhaltensweisen gerade an diesen Stellen zu reproduzieren und gleichzeitig eigene Aggressionen abzureagieren. Insofern ist eine unangemessene Strafe der oder des Betroffenen zu erwarten (siehe: Teamer-Verhalten).

## 2. Gemeinsame Aktivitäten

### 2.1. Produktive Tätigkeiten

Darunter werden gemeinsame Betätigungen verstanden, die die Herstellung von Gegenständen von praktischem Nutzen und zum gemeinsamen Gebrauch beinhalten (z.B. Basteln und Malen von Requisiten für ein Theaterstück). Die praktische Betätigung (konkret nützliche Arbeit) zu einem für die Kinder einsichtigen, faßbaren Zweck sowie das für alle benutzbare Arbeitsergebnis motiviert die Kinder und stellt gleichzeitig den Zusammenhang der Tätigkeit eines jeden zur gesamten Gruppe her. Damit ist die oben (Konzeption des Aufenthalts) ausgeführte neue Qualität von Gruppenerfahrung möglich, in der die Kinder Erkenntnisschritte bezüglich ihres Gruppenverhaltens und der Verarbeitungsstrukturen machen können. Die notwendige Kooperation zur Erreichung des gemeinsamen Ziels (Vorstellung über die weitere Verwendung, Benutzung der Requisiten usw.) macht den Beitrag eines jeden erforderlich und vermittelt einerseits die Bestätigung durch die Gruppe (Qualität seines Beitrags, gemessen an dem gemeinsamen Ziel), andererseits wird die Stärke und Leistungsfähigkeit der Gruppe gegenüber dem Unvermögen des einzelnen, ein solches Ziel zu erreichen, deutlich.

Zu beachten ist bei diesen Tätigkeiten immer folgendes:

1. Die Tätigkeiten sollten immer in andere gemeinsame Aktivitäten überführen oder diese ergänzen (z.B. Planung eines Rollenspiels im Freien, zu dem ein Schauplatz hergerichtet, Sitzgelegenheiten und Requisiten hergestellt werden), damit das Tätigkeitsziel einsichtig, für alle anstrebbbar ist und die Vorstellung davon klar ist.
2. Selbständige Gesamtplanung durch die Gruppe ist nur beschränkt spontan möglich, sie muß erst gelernt werden.
3. Konflikte kann die Gruppe selbst regeln, wenn der anfängliche Konsolidierungsprozeß eingeleitet ist. Bei gruppenschädigendem Verhalten müssen die Betreuer notfalls eingreifen.
4. Die Anforderungen müssen verschieden hoch sein und von verschiedener Qualität, so daß verschieden ausgeprägte Fähigkeiten der Kinder zur Geltung kommen können (jedoch nicht als Selbstzweck, sondern dem Gegenstand angemessen).

5. Mehrere Arbeitsabschnitte, in Form von Teilprodukten, sind unter Umständen wichtig zur weiteren Arbeitsfähigkeit (Erfolgs-erlebnisse).
6. Arbeiten, die von einzelnen geleistet werden, sowie die von Untergruppen, müssen in die Gesamtgruppenarbeit eingeordnet werden. Ihre jeweiligen Arbeitsergebnisse müssen für das gesamte Vorhaben bzw. für die Gesamtgruppe nutzbar sein. Weiterhin müssen die Betreuer dafür sorgen:
  - a) daß das benötigte Material für die Kinder organisierbar ist,
  - b) daß sie selbst mit der Technik vertraut sind, damit sie anfangs anleiten bzw. bei Schwierigkeiten unterstützen können,
  - c) daß sie natürlich auch selbst mit anfassend (je nach Vorhaben),
  - d) daß sie bei anfänglichem Ungeübt-Sein der Kindergruppe beispielhaft Funktionsverteilung vornehmen,
  - e) daß sie den Gruppenprozeß im Auge behalten,
  - f) daß sie bei mangelnder Ausdauer zur Weiterarbeit ermuntern,
  - g) daß sie nur von den Kindern zu bewältigende Arbeitsvorhaben angehen.

Bei den produktiven Tätigkeiten ist jedoch zu beachten, daß sie nicht in jeder Beziehung für die Kinder übertragbar sind; das heißt, die Kinder erleben weder bei ihren Eltern noch bei ihrer späteren Tätigkeit im Beruf derartige Kooperationsformen, die eigenes Mitgestalten an dem Produkt, Bestimmung seiner Verwendung für den erfahrbaren gemeinschaftlichen Gebrauch ermöglichen. Jedoch können die oben angeführten, dadurch in Gang gesetzten Lern- und Gruppenprozesse für den Aufenthalt selbst sehr wichtig sein, und sofern nicht ausschließlich diese Art Aktivität von den Kindern gemacht wird, ist sie eine sinnvolle Ergänzung des Lernangebots.

## 2.2. Gemeinsame Spiele

Die objektive Funktion von Spielen liegt in der Aneignung gesellschaftlich bestimmter und notwendiger Verhaltensweisen in der Beziehung der Menschen untereinander und in der Beziehung Mensch - Natur.

Die subjektive Funktion (für das Kind) liegt in der Bedürfnisbefriedigung in gemäßer Form. Das drückt sich aus in spezifischem Spielverhalten:

Bewegung, Forschung und Erfindung, Nachahmung der Umwelt, körperlicher Kontakt, Bestätigung, Aggressionsabfuhr, Gruppenerlebnis. Nun ist die Bedürfnisbefriedigungsorganisation der Kinder in ganz bestimmte Normen gepreßt, d.h. die Bedürfnisse, die die Kinder zu einem bestimmten Spiel veranlassen, sind oft gar nicht mehr in dem Sinne Primat, daß sie das Verhalten der Kinder im Spiel steuern, daß die Kinder selbständig die Regeln des Spiels verändern oder neue Spiele erfinden, wenn dieses Spiel der Bedürfnisbefriedigung nicht gerecht wird. Im Gegenteil: je älter die Kinder sind, desto eher haben sie einfach "Lust", dieses oder jenes bekannte Spiel zu spielen. Die Regeln und Formen des Spiels bestimmen dann die Verhaltensweisen (Verselbständigung). Ein Beweis dafür ist das Fußballspielen. Die Bedürfnisse nach Bewegung, Wettbewerb und Bestätigung erhalten im Spiel ihre Ausprägung in individuellem Konkurrenzverhalten und Gegerndenken. Da, wo das Bedürfnis überhaupt nicht befriedigt wird, hat das Kind keine Lust mehr oder entwickelt Aggressionen, die sich nun aber nur destruktiv gegen die Regeln des Spiels wenden (Regelverletzung anstatt -änderung), oder gegen die anderen spielenden Kinder. Wenn es einer spielenden Kindergruppe nur ansatzweise gelingt, ihre individuellen Bedürfnisse als gemeinsame zu erkennen, sich darüber verbal zu verständigen und das Spiel dann entsprechend danach zu gestalten, so ist hier der erste Schritt getan zur Erfahrung, daß man gemeinsame Spiele so gestalten kann, daß sie den Bedürfnissen der Gruppe entgegenkommen. Im Prinzip ist diese Erfahrung bei den Kindern im Aufenthalt möglich. Deshalb ist es wichtig den Kindern Freizeit zu geben, in der sie ihre Bedürfnisse in gewohnten Spielformen ausdrücken, um dann selbst den oben beschriebenen Schritt zu machen.

Andererseits sollten die Betreuer auch durch geeignete Spielangebote die Bedürfnisse der Kinder aufgreifen, die oben beschriebenen Gruppenprozesse in Gang bringen und unterstützen. Um das zu erreichen, ist folgendes notwendig:

- 1) Ermöglichung der Kontaktaufnahme, Förderung der Ich-Stärke in der Gruppe, Erfahrung der Leistungsfähigkeit der Gruppe, Gruppenintegration, Kooperation.
- 2) Abschnittweise Anforderungen an die Kinder, für die Erledigung einer Aufgabe selbst Regeln aufzustellen (Organisationsfähigkeit).

- 3) Abbau und Vorbeugung situationsbedingter Aggression (Bewegung)
- 4) Abbau von Konkurrenzverhalten dadurch, daß Erwartungshaltungen an Belohnung in anderer als gewohnter Weise erfüllt werden (der oder die Sieger bekommen etwas, wovon die anderen alle profitieren sollen; also z.B. ein Buch, was den anderen vorgelesen oder dessen Geschichte vorgespielt wird) und daß Kooperation zwischen einzelnen Kindern oder zwischen Gruppen notwendig ist zur Erreichung eines Einzelziels.
- 5) Abbau von Rollenfixierungen ("Mädchen dürfen nicht mitspielen") durch entsprechende gemischte Spielgruppen, in denen jeder etwas beiträgt.

Zur Realisierung eignen sich am besten Gesamtgruppenspiele (Geländespiele zum Beispiel) mit besonderen Aufgabenstellungen und einem Spielziel. Die einzelnen Aufgabenstellungen müssen so gewählt sein, daß sie

- 1) verschiedene Fähigkeiten der einzelnen Kinder erfordern (Geschicklichkeit, Ausdauer, Konzentration, Kraft, Kombinieren, Organisieren usw.) und damit möglichst alle Kinder mitmachen, also sich integrieren können, sowie
- 2) Kooperation, gemeinsames Handeln erfordern.

Je interessanter die Aufgaben sind (Schwierigkeitsgrad nach Alter), desto mehr werden die Kinder motiviert sein. Kooperation in einzelnen Gruppen und deren gegenseitiger Wettbewerb kann in einem weiteren Spiel durch eine Aufgabenstellung erweitert werden, die die Kooperation aller Gruppen erfordert. Es ist hier also sinnvoll, Spiele zu einer Sequenz während des Aufenthalts zu machen, oder Spielziele in anderweitige, reale Zusammenhänge des Aufenthalts einzugliedern (Erkundung der Gegend).

Einige Spiele sind auch dazu geeignet, die Gruppenstruktur zu beobachten sowie nach einiger Zeit zu überprüfen, wie weit Gruppenprozesse abgelaufen, soziale Verhaltensweisen entwickelt worden sind. Das sind z.B. Spiele, in denen Kinder bestimmte Präferenzen ausdrücken durch Wahl eines Partners für die Erledigung einer Aufgabe, wobei der Integrationsgrad jedes Kindes sowie die Integrationsfähigkeit der Gruppe erkennbar ist (Hilfsmittel: Soziogramm).

### 2.3. Ortserkundung, Interviews, Betriebsbesichtigungen: Erforschung von Lebenszusammenhängen

Die für diese Aktivitäten geltenden Voraussetzungen sind in Teil III, Abschnitt 5 bereits dargestellt. Es geht hier um das Bedürfnis der Kinder, bei der Wahrnehmung der Umwelt Begründungszusammenhänge zu erfahren, um sich selbst in Beziehung dazu setzen zu können - um sich in der Umwelt zurechtzufinden, bewußt handeln zu können. Weiterhin wurde festgestellt, daß die dazu notwendigen analytischen Wahrnehmungsstrukturen der Unterschichtskinder im Laufe ihrer Sozialisation verkümmern, weil sie nicht gefördert werden, die Kinder aber dennoch vereinzelt in deskriptiver Weise auf Lebenszusammenhänge ihr Augenmerk richten (schon allein, weil sie plausible, aber nicht hinterfragbare Begründungszusammenhänge dieser Art kennen).

Wegen der Notwendigkeit, Umwelterfahrungen verarbeiten zu können, nicht nur zu reagieren, sondern auch Erkenntnisse zu gewinnen, um bewußter handeln zu können, muß dieses Bedürfnis der Kinder aufgegriffen werden.

Es müssen also Erfahrungen ermöglicht werden, die bestimmte Wesensmerkmale der jeweiligen Lebenszusammenhänge für die Kinder erkennbar machen und die für die Kinder übertragbar sind.

In einem Aufenthalt, der in der Nähe einer Kleinstadt oder einer Ortschaft stattfindet, läßt sich dies z.B. sehr gut machen durch Erkundung des Ortes, Interviews mit den Leuten auf der Straße, an die die Kinder sie interessierende Fragen stellen. Mit diesen Unternehmungen hat der SfE-SfB bereits Erfahrungen gemacht; z.B. haben die Kinder eines Aufenthalts über den Heimvater erfahren, daß die Anwohner Vorurteile über Berliner Kinder haben, woraufhin die Kinder die Leute selbst befragen wollten. Sie arbeiteten mit den Betreuern Fragestellungen aus, bei denen die Meinung der Anwohner bezüglich einiger Verhaltensweisen der Kinder eingeholt wurde. Die Ergebnisse des Tonbandinterviews lösten lebhaftere Gespräche aus, einerseits über Konsequenzen für das eigene Verhalten, andererseits über das Zustandekommen von Einstellungen in einem Dorf, die sich offensichtlich von dem, was die Kinder von Berliner Verhältnissen kannten, in einigen

Punkten unterschieden. Die jeweils unterschiedlichen Lebensbedingungen ("das sind ja vor allem Bauern") der Dorfbevölkerung hätten hier genauer untersucht und verglichen werden können mit den Lebensverhältnissen der Kinder in Berlin - wenn der Aufenthalt nicht schon vorüber gewesen wäre. Es sollte jedoch nicht dem Zufall überlassen werden, ob die Kinder derartige Erfahrungen machen können oder nicht, sondern da, wo entsprechende Möglichkeiten am Ort vorhanden sind, sollte das Team vorher Kontakt mit den zuständigen Stellen aufnehmen, um für solche Unternehmungen die Erlaubnis zu erhalten und Vorbereitungen zu treffen.

1. Wesentlich dafür ist zunächst, daß es, um wirkliche "Zusammenhänge" zu erforschen, mehrerer Untersuchungen bedarf, die aufeinander abgestimmt sind. Günstig ist es immern, wenn mehrere Bereiche, beispielsweise allgemeine Orts- oder Ortsteilerkundung (je nach Größe des Ortes) ergänzt werden können durch Wohnbedingungen und Arbeitsbedingungen; denn diese verschiedenen Bereiche liefern ein Bild vom "Zusammenhang" der Lebensverhältnisse.

Aber auch da, wo die Zusammenhänge untereinander nicht erforschbar sind und ein Bereich ausfallen muß (beispielsweise keine Erlaubnis für die Besichtigung eines Betriebes), lassen sich immer noch Vergleiche zur eigenen Umwelt in Berlin ziehen.

2. Die allgemeine Ortserkundung zu Beginn gibt den Kindern einen Gesamteindruck von den Besonderheiten (= Unterschieden zu Berlin) des Ortes. Erforscht werden können: Größe, Geschäfte, Einwohner, Fabriken - Industrie oder Landwirtschaft, Besonderheiten wie z.B. viele Touristen, Ferienort. Dabei gemachte Erfahrungen und gewonnene Informationen motivieren die Kinder erwiesenermaßen zum Weiterforschen in Teilbereichen ("Hier sind ja so viele Urlauber, wovon leben die Leute im Winter?"). Eine besondere Bedeutung kommt dem Bereich "Arbeitsbedingungen" zu: Wenn es möglich ist, ähnliche Arbeitsbedingungen wie die der Eltern der Kinder vorzufinden, können die Kinder hier wertvolle Erfahrungen machen: Sie werden zu Hause mit den Auswirkungen der Bedingungen konfrontiert (Erschöpfung, Ruhebedürfnis, gereiztes Verhalten z.B.),

ohne diese selbst zu kennen; von daher kann bei ihnen vieles gar nicht erklärbar, nicht verständlich sein. Zum anderen werden sie nach Schulabschluß unmittelbar mit diesen Bedingungen konfrontiert. Es hat sich in Aufhalten gezeigt, daß den Kindern in den Fällen, wo sie mit Arbeitern am Arbeitsplatz reden konnten, Zusammenhänge zwischen den Arbeitsplatzbedingungen (stumpfe Arbeit, nicht-unterrichtet-sein über den Zusammenhang eigener Arbeit mit der anderer) und dem Verhalten der Erwachsenen (Abgespanntheit, keine Lust zur Arbeit) klar wurden. Dies war im Erfahrungsaustausch in der Gruppe klar ersichtlich.

3. Wichtig bei allen Unternehmungen ist, daß die Kinder in den direkten Kontakt mit den Anwohnern des Ortes kommen, also mit ihnen sprechen, sie fragen können. Sie können die realen Gegebenheiten als von Menschen geschaffene ansatzweise erkennen. Das ist gerade für die Kinder wichtig.

Interviews mit vorher gemeinsam überlegten Fragen geben einerseits Sicherheit und einen Rahmen, an den die Kinder sich beim Fragen halten können, und ermöglichen andererseits hinterher einen schon etwas strukturierten Erfahrungsaustausch.

4. Eventuell auftretende Schüchternheit und Ermüdungen beim Befragen der Erwachsenen werden dadurch, daß die Kinder nicht allein, sondern in der Gruppe sind, abgebaut. Man kann das Fragenstellen an Erwachsene auch in Rollenspielen üben (z.B. wenn eine Gruppe bereits wortgewandter bzw. "mutiger" Kinder zunächst alleine loszieht, die Fragen stellt, und dann der Restgruppe in Form eines Rollenspiels das Erlebte berichtet, die anderen Kinder dann Fragen an den Spieler stellen). Der günstige Nebeneffekt dabei ist, daß die Kinder sich artikulieren lernen und dadurch - vor allem gegenüber Erwachsenen - ein Stück Selbstwertgefühl und Selbstbewußtsein erlangen; abgesehen davon ist jedoch das Gruppenerlebnis beim Erfahrungs-machen wichtig für den Gruppenprozeß insgesamt.
5. Letzteres ist auch durch die gemeinsame Vorplanung und Nachbereitung gegeben. Zur Vorplanung der Unternehmungen ist folgendes zu beachten: Die Kinder haben grundsätzlich Schwierigkeiten,

etwas noch nicht Erlebtes vorzuplanen. Eine allgemeine Ortserkundung ist davon noch nicht so sehr betroffen, weil die Kinder ja sicherlich in den ersten Tagen des Aufenthalts bereits in den Ort gegangen sind. Hier kann man also schon in der Gesamtgruppe das Vorhaben bekannt machen, um es dann in kleineren Gruppen (Fragegruppen) näher zu besprechen, Fragestellungen zu sammeln und Fragen zu formulieren (arbeitsteilige Erkundung ist auch möglich; die Betreuer müssen in jedem Fall wissen, was es zu erkunden gibt). Für einzelne Bereiche kann die Vorplanung dann schwieriger sein, je nachdem, welche Bedeutung diese Bereiche schon in der allgemeinen Erkundung für die Kinder haben bzw. haben konnten. Hierbei könnten dann Vorbesichtigungen eine wichtige Rolle spielen, die jedoch oft nicht mit der Gesamtgruppe gemacht werden können (Kosten oder mangelndes Interesse der Kinder können hier die Ursache sein). Die Kinder, die ähnliches schon kennen, also Interesse zeigen, können dann die anderen Kinder motivieren dadurch, daß sie Bericht erstatten. Die Planung und Besprechung der zu stellenden Fragen kann dann wieder mit allen gemacht werden.

6. Ebenso wie jede Unternehmung vorbesprochen werden muß, ist der gemeinsame Erfahrungsaustausch nach jedem Erlebnis wichtig (Verarbeitung durch Verbalisieren). Dafür kann es auch verschiedene Formen geben, jedoch sollten alle Kinder die Möglichkeit des Austauschs haben. Ansätze zum Aufzeigen von wesentlichen Zusammenhängen, vor allem Vergleiche mit der eigenen Umwelt, kommen von den Kindern selbst. Die Betreuer müssen auf jeden Fall sehr zurückhaltend sein in der Verwendung gängiger allgemeingültiger Begriffe sowie bei allgemeinen Ausführungen. Davon haben die Kinder überhaupt nichts; das wäre ähnlich wie in der Schule, in der abstrakte Begriffe und Zusammenhänge dargestellt werden (bzw. sogar gelernt werden müssen), ohne zu berücksichtigen, über welche Erfahrungen die Kinder verfügen. Die Kinder sollen selbst (durch das Anführen vieler gleichartiger Beispiele, Beschreibungen) sich langsam zu den Zusammenhängen vor-tasten. In Fällen, in denen einzelne Kinder bereits allgemeingültige Begriffe gebrauchen, ist es wichtig (für die anderen Kinder), nach-zufragen bzw. zu hinterfragen, in welcher Beziehung dieser Begriff zum Erlebten steht. So lernen die Kinder auch Fragen zu stellen,

wo sie etwas nicht verstanden haben.

Insgesamt ist bei allen diesen Unternehmungen auf das Alter und die Erfahrungsbreite der Kinder zu achten. Ältere (14-16jährige) kennen schon weitaus mehr, beispielsweise werden sie sich schon mit ihren späteren Berufen direkt beschäftigt haben. Obwohl sie unter Umständen schwer zu motivieren sind zu Unternehmungen (passives Freizeitverhalten kann hier stärker sein), werden andererseits Vorbereitung und Durchführung der Aktivitäten einfacher sein als bei Jüngeren, sobald sie erst einmal Interesse haben.

### 3. Besondere Probleme im Aufenthalt

#### 3.1. Sexualität

Wie in der Sozialisationsforschung vielfach nachgewiesen, ist das Sexualverhalten der Kinder und Jugendlichen der Unterschicht weitgehend gekennzeichnet durch Verdinglichung. Die verdinglichten Formen sexuellen Verhaltens sind zunächst Ergebnis der Sozialisation der Kinder und Jugendlichen in einem Milieu (Familie, Peergroup) und in einer konkreten gesellschaftlichen Realität (TV, Boulevardblätter, Werbung ...), die genau diese Verhaltensweisen hervorrufen und fördern. Dies ist wiederum Resultat eines historischen Entwicklungsprozesses der gesellschaftlichen Verhältnisse - seiner Normen und Einrichtungen (Familie) -, die bestimmt sind von ökonomischen Entwicklungen einerseits und der Entwicklung gesellschaftlicher Leitvorstellungen (Religion, Moral, Gesetzgebung, Erziehungsvorstellungen) andererseits, was wiederum einen hohen Grad der Verinnerlichung dieser Normen bewirkt. Deshalb wäre es einseitig und verkürzt, auf dem Gebiet der Sexualität eine Einstellungs- und Verhaltensänderung anstreben zu wollen. Andererseits ist die Konfrontation mit dem verdinglichten Sexualverhalten der Kinder und Jugendlichen im Aufenthalt Realität, die miteinbezogen werden muß in die pädagogischen Überlegungen der Teams. Einige Ausformungen verdinglichten Sexualverhaltens verhindern die Stabilisierung von Kontakten in der Kindergruppe, sie sind so angelegt, daß sie Lern- und Gruppenprozesse stören. Z.B. kann die aggressive und brutale Kontaktaufnahme der Jungen zu den Mädchen ein Hindernis sein für

gemeinsame Unternehmungen und Tätigkeiten einer gemischten Kindergruppe. Das äußert sich beispielsweise durch "Überfälle" der Mädchenschlafräume durch die Jungen, durch "Prügeleien" untereinander oder andere aggressive Versuche, miteinander in Kontakt zu kommen. Das führt dazu, daß gemeinsame Aktivitäten der Kindergruppe gestört, d.h. auch keine Lernschritte von den Kindern gemacht werden. Aufgrund der oben dargestellten Sozialisationszusammenhänge können wir kaum angemessen auf dieses Verhalten reagieren, weshalb wir hier hauptsächlich in die Rolle des Beobachters gedrängt sind. Allerdings hat sich in der Praxis des SFE gezeigt, daß durch Aufgreifen dieser Prozesse in gemeinsamen Gesprächen mit den Kindern bestimmte aggressive Verhaltensweisen angegangen und für die Dauer des Aufenthalts eingedämmt werden können. Antrieb dieser Verhaltensweisen ist zumeist das Bedürfnis nach Kontakt untereinander, was den Kindern und Jugendlichen oft bewußt ist (Betreuer: "Warum seid Ihr denn so aggressiv zueinander?" Kinder: "Ja, eigentlich wollen wir miteinander spielen."), ihnen dieser Zusammenhang auch bewußt gemacht werden kann. Das führt bei den Kindern dazu, daß sie selbst versuchen, dieses Bedürfnis zu befriedigen, indem sie in Spielen alternative Verhaltensweisen entwickeln (z.B. durch "zublinzeln" o.ä.), oder dadurch, daß die Betreuer Aktivitäten anbieten, die so angelegt sind, daß Jungen und Mädchen gleich gefordert sind und kooperieren müssen. Dadurch können für die Dauer der Aktivitäten eventuell auftretende Rollenfixierungen und -verhaltensweisen gar nicht in dem Maße auftreten. Das wiederum verhindert, daß die gewohnten Verhaltensweisen zwischen Jungen und Mädchen in der üblichen aggressiven Art auftreten können.

Ansätze zu positiven Beziehungen in der Gruppe gilt es also zu unterstützen, wobei damit zu rechnen ist, daß im Aufenthalt immer wieder aggressives verdinglichtes Verhalten störend auf den Gruppenprozeß einwirken kann.

Um aber angemessen auf diese verdinglichten Formen sexuellen Verhaltens reagieren zu können bzw. erst einmal Klarheit zu bekommen über die verschiedenen Verhaltensweisen der Kinder, ist es unerlässlich, daß sich der SFE mit der Sexualität allgemein und dem Verhalten der von uns betreuten Kinder im besonderen beschäftigt.

Aus diesem Grund wird das Gebiet der Sexualität hauptsächlich Untersuchungsfeld sein, um die Ergebnisse zur Intensivierung der Betreuerschulung einzusetzen.

### 3.2. Aggressionen

Wie auf dem Gebiet der Sexualität herrscht auch auf dem Gebiet der Aggression noch einige Unsicherheit, weshalb auch hier Untersuchungen Klarheit verschaffen müssen über aggressives Verhalten der Kinder, über die Zusammenhänge von Frustration und Aggression, über aktuelle Aggressionsursachen und Objektverschiebungen.

Diese Probleme stellen sich uns, wenn wir mit der Aggressivität der Kinder im Aufenthalt konfrontiert werden und eine inhaltliche Arbeit im Aufenthalt stattfinden soll. Festhalten läßt sich bisher, daß wir damit rechnen müssen, daß die Kinder mit einer hohen Bereitschaft, aggressiv zu reagieren, in den Aufenthalt kommen, was sich aus den oben (Punkt II) angeführten Sozialisationsbedingungen sowie aus den aktuellen Bedingungen des Heimes und dem für die Kinder ungewohnten Gruppenleben erklären läßt. Dieses Verhalten äußert sich u.a. in physischer Konfliktaustragung, Raffgier bei der Essensverteilung, Kissenschlachten zwischen Jungen und Mädchen u.ä. Um dieses Verhalten im Aufenthalt kurzfristig einzudämmen (im Gegensatz zur Sexualität sind die aktuellen Anlässe und die Ursachen leichter aufzudecken), sollte das Ziel sein:

- a) Die neue Umgebung nutzen, um die Anzahl der auslösenden Momente der immer wieder neu erzeugten Aggressivität möglichst gering zu halten.
- b) Es sollten Situationen geschaffen werden, die den Kindern Erfahrungen von nicht aggressiver Interaktion als alternative Verhaltensweisen ermöglichen, wie schon unter IV.3.1. und IV.2.2. ausgeführt.
- c) Es sollte die aus einer speziellen Form der Sozialisation entstandene Form der Aggressionsbewältigung dem Kind als solche begreifbar gemacht werden um zu verhindern, daß die Aggressivität durch Objektverschiebung abgeleitet wird. Hier sei hingewiesen auf die Ausführungen unter II. Beispielsweise erlebt der Vater des Kindes die Arbeit im Betrieb als frustrierend, bewältigt die daraus resultierenden Aggressionen aber in der Familie, d.h.

es findet eine Objektverschiebung statt, die Aggressionen wenden sich nicht gegen den Aggressor, was das Kind entsprechend prägt. Das Kind wird durch das ihm unerklärliche Verhalten des Vaters seinerseits frustriert, wendet aber die Aggression nicht gegen ihn, sondern gegen kleinere Geschwister oder andere Kinder (siehe auch Regelverletzung der Kinder bei sie nicht befriedigenden Spielen - IV.2.2. - und die Ausführungen unter III.3.)

- d) Die Fähigkeit zur Bedürfniserkenntnis und -artikulation sollte gefördert werden, da nur so ein zielgerichtetes Vorgehen gegen die Aggressionsursachen möglich ist (beim Spielen sind der Zusammenhang und die Ansatzmöglichkeiten schon deutlich gemacht - s.o. IV.2.2.).

Um nun gleich zu Beginn des Aufenthalts ein unkontrolliertes aggressives Verhalten der Kinder möglichst gering zu halten (wobei wir immer mit aggressiven Äußerungen rechnen müssen), muß der Gruppenprozeß so früh wie möglich durch gemeinsame Unternehmungen eingeleitet werden. Dies muß unter Umständen auch gegen den Willen der Kinder durchgesetzt werden, da sie nur so positive Grunderfahrungen machen können. Daraus leitet sich direkt die Notwendigkeit ab, negative Erfahrungen zu vermeiden bzw. aufzuarbeiten, d.h. die angebotenen Gruppenaktivitäten müssen so geeignet sein, daß solche, nicht die Integration der Gruppe fördernde Aktivitäten unterbleiben (vgl. dazu die Ausführungen unter IV.2.; als negatives Beispiel: Fußball kann u.U. Aggressivität auslösen wie unter IV.2.2. dargestellt.).

Ferner muß versucht werden, bei laufenden Prozessen Außenseiter zu integrieren. Bloße Nichtintegration kann jedoch noch kein Grund sein, Einzelbetreuung vorzunehmen. Erst dann, wenn ein Verhalten eines Kindes gruppenschädigend ist, muß mit gezielter Einzelbetreuung begegnet werden. Sowohl verbale wie averbale Vermittlungsmethoden sind anzuwenden. Als Hilfsmethoden haben sich in der Praxis des SFE motorische Aktivitäten bewährt. Jedoch muß hier die Gefahr im Auge behalten werden, daß sich die Methode verselbständigen kann und keine Möglichkeiten zur Bewußtmachung der Aggressionsursachen eingesetzt werden.

#### 4. Notwendige Verhaltensweisen für das Zusammenleben im Aufenthalt

Wie vorher dargestellt (Teil III), gibt der Aufenthalt den Kindern die Gelegenheit, Erfahrungen in der Umwelt, im Umgang mit anderen, in der Gruppe bewußt zu gestalten und zu verarbeiten. Die Kinder sind derartiges nicht gewöhnt. Um Erkenntnisschritte zu unterstützen, muß ein adäquater Rahmen (Programm, Regelung des Zusammenlebens, Verhalten der Betreuer) geschaffen werden, der sich grundsätzlich inhaltlich unterscheiden wird von dem, was die Kinder in Form von Verbots- und Anordnungen in der normalen Umwelt gewohnt sind. Das situativ mehr oder weniger autoritäre Auftreten eines Vaters beispielsweise unterscheidet sich von der geforderten rationalen Konsequenz des Betreuerverhaltens. Wenn dies in der Erscheinungsform für Außenstehende auch nicht sofort ersichtlich ist und zunächst für die Kinder auch nicht deutlich wird, so kann das für die Kinder sehr bald erfahrbar werden. In der Vergangenheit war gerade ein konsequentes Betreuerverhalten für den SFE-SfB in einigen Aufenthalten ein Problem, da offensichtlich die antiautoritäre Studentenbewegung hier ihre Auswirkungen zeigte. Die unreflektierte und globale Auflehnung gegen die "Autorität" und gegen Regelungen überhaupt verunmöglicht sinnvolle zielgerichtete pädagogische Arbeit. Der unvermittelt auftretende Freiraum verhindert jeglichen positiven Gruppenprozeß und das "Chaos" kann in keiner Weise aufgefangen werden; die überforderten Betreuer reagieren gegen Ende genauso resigniert oder autoritär wie die gewohnten Bezugspersonen der Kinder, nur daß die Reaktionsweise hier noch undurchschaubarer wird (ein geregeltes Miteinander als Begründung für derartige Anforderungen haben die Kinder ja nicht erfahren). Davon abgesehen kann ein phasenhafter Einbau dieser "Erziehung" für Mittelschichtkinder einen Nutzen haben, wenn sie verinnerlichte, ihre wichtigsten Bedürfnisse unterdrückenden Erziehungsnormen abstreifen sollen - also selbst die Vorgänge kontrollieren oder zumindest im Nachhinein selbst verarbeiten können. Für Unterschichtkinder kann eine derartige Erziehung überhaupt nichts bringen, da sie sich nach vielen Normen aufgrund der Zwänge zwar richten, aber von Verinnerlichung einerseits und Selbstkontrolle andererseits kann hier nicht die Rede sein (vgl. III, emotionale Distanz zwar zum Elternhaus, keine rationale Distanz zur Umwelt).

Für sie kann blinde Auflehnung nichts bringen als noch mehr Verwirrung, da sie erst einmal ausmachen müssen, woher ihre Aggressionen kommen, was sie eigentlich behindert und in welcher Hinsicht. Auflehnung gegen Eltern ändert bei ihnen beispielsweise nichts: es geht darum, daß sie ihre Eltern verstehen, dadurch rationale Distanz lernen und diese auch gegenüber der Umwelt insgesamt lernen. In diesem Rahmen ist die 3-Wochen-Konzeption zu sehen.

Von den Betreuern angeordnete und konsequent durchgesetzte Regelungen verhelfen den Kindern daran ihre Bedürfnisse zu messen. Es kommt darauf an, daß die Kinder diese Bedürfnisse artikulieren und sich bewußt machen. Die Betreuer müssen diesen Bewußtwerdungsprozeß unterstützen durch aufforderndes Verhalten; das kann sich äußern in: den Kindern Sicherheit geben durch zuverlässiges Verhalten; Fragenstellen; an Stellen, wo es wichtig ist, so lange hart sein, bis Widerspruch kommt; auf die Äußerungen der Kinder durch Nachfragen eingehen, damit sie klar artikuliert werden und auch den anderen Kindern verständlich werden. Haben die Kinder erst einmal Verbindlichkeit im Gruppenleben erfahren dadurch, daß Kinder und Betreuer sich an Abmachungen halten und bei Nicht-Einhalten Rechenschaft geben müssen, dann können sie diese Formen leicht auf den Umgang miteinander übertragen. Sie lernen, daß Gruppendisziplin einerseits ein Schutz für den einzelnen gegenüber der Gruppe und der Gruppe gegenüber dem einzelnen ist - und andererseits sich auf diese Weise viel eher etwas gemeinsam erreichen läßt. Letzteres wird da besonders einprägsam, wo die Kinder ihre Bedürfnisse erfüllt sehen durch gemeinsames Vorgehen, wo sie Zusammenhänge zwischen eigenem Verhalten und dem der anderen bewußt erkennen.

Es ist dabei unsinnig und unrealistisch zu meinen, man dürfe als Betreuer nur Regelungen anordnen, deren Sinn von den Kindern sofort rational einsichtig ist. Wenn aber solche Regelungen einen solchen Ablauf des Aufenthalts ermöglichen, daß die Kinder im Verlauf dieses Aufenthalts einprägsam lernen können, daß selbständiges Aufstellen und Einhalten von Regeln Möglichkeiten der Umsetzung von Frustrationen in ein den Bedürfnissen adäquates Handeln bietet, sind die zunächst undurchsichtigen Anordnungen gerechtfertigt. Es kommt also nicht auf das Postulat der Einsichtigkeit um ihrer selbst willen an, sondern auf deren Funktion im Gesamtkontext des Aufenthalts

als Erfahrungsfeld. Bezüglich "Disziplin", "Ordnung" und "Regelung" kommt es also nicht auf die Erscheinungsformen, sondern auf ihre Wesenszusammenhänge an.

## 5. Zur Arbeit des Betreuerteams

- 5.1. Wie umrissen wurde, soll der Ferienaufenthalt des SfE-SfB für die betreuten Kinder einen Schritt in die Aneignung der Realität durch gemeinsames Erkennen und Handeln sein. Der Betreuer, das Betreuerteam hat in diesem Prozeß nur begleitende Funktion. Es ist nicht so, daß das Team bestimmte Inhalte an die Kindergruppen vermitteln soll, sondern das Team unterstützt die Kindergruppe in ihrem eigenen Erkenntnis- und Handlungsprozeß. Einerseits haben Studenten und eine Organisation von Studenten nicht die politischen Wirkmöglichkeiten, die Lebensbedingungen der Kinder, die ihre Probleme immer wieder reproduzieren, unmittelbar zu ändern. Außerdem bestehen die aufgezeigten Sprachbarrieren auch zwischen Studenten als überwiegend Mittelschichtangehörigen und den betreuten Unterschichtkindern. Die betreuenden Studenten sind nur begrenzt in der Lage, die Lage von Unterschichtkindern in ihrer ganzen Komplexität zu begreifen und von daher Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Dies wird wesentlich Aufgabe der Kinder in ihrer Entwicklung, in ihrem Heranwachsen selbst sein.

Mit diesen Ausführungen soll aber keineswegs die Anleitungsfunktion geleugnet werden, die dem studentischen Betreuerteam im Aufenthalt zukommt. Wie dargelegt, haben sich gerade bei Unterschichtkindern im Verlauf ihrer Sozialisation Ausformungen ihrer Einstellungen und Verhaltensweisen ergeben (verdinglichte Sexualität, Aggressivität), die sich äußerst destruktiv auf den Gruppenprozeß auswirken können. Das Team hat die Aufgabe, die destruktiven Bedürfnisse der Kinder in einen konstruktiven Gruppenprozeß umzuleiten. Zu diesem Zweck kann durchaus die Teilnahme an Programmpunkten, die der Förderung gemeinsamer Lernprozesse und der Erfahrung gemeinsamer bewußter Tätigkeit dienlich sind, für alle Kinder verbindlich sein. Erst die Erfahrung solcher Gruppenprozesse macht es den Kindern möglich, diese für sich einzuordnen. Es liegt darüber hinaus in der Art dieses Prozesses selbst, daß die Gruppe sensibel

dafür wird, daß sich bestimmte Kinder vom gemeinsamen Prozeß fernhalten wollen, und fähig wird, individuelles Ausscheiden in seiner individuellen Begründung zum Erkenntnis- und Handlungsgegenstand der Gruppe zu machen; d.h. zum Beispiel, daß die Kindergruppe selbst versucht, Außenseiter zu integrieren. Aufgabe des Teams ist es, diese Entwicklung des Bewußtseins der Kinder über ihre Gruppenprozesse zu unterstützen.

- 5.2. Es gilt jedoch nicht nur diesen Bewußtwerdungsprozeß zu unterstützen, sondern auch die Einsicht der Gruppe in die Notwendigkeit der Ausführung der hygienischen, ordnenden und planenden Funktionen zu wecken, konkret:

Gewährleistet sein muß:

- a) die Einhaltung der Nachtruhe (die Kinder müssen ein ausreichendes Maß an Schlaf haben. Die Betreuer brauchen ungestörte Zeiten für die notwendige Teambesprechung und für ihren Schlaf).
- b) Aufteilung der Hausdienste (Tischdienst, Abwaschdienst, Reinigung der Schlaf-, Wasch- und Aufenthaltsräume sowie des Heimgeländes).
- c) Regelung der Mahlzeiten (Festlegen von Essenszeiten; auf keinen Fall darf es zu Benachteiligungen einzelner Kinder bei der Essensverteilung kommen!)

Im Zusammenhang hiemit steht auch die im Interesse der Kinder wichtige Frage der Hygiene. Die Betreuer weisen die Kinder darauf hin, daß es notwendig ist:

- a) schmutzige (Unter)wäsche zu wechseln;
- b) Körperpflege zu betreiben (Duschen; Waschen auch der Geschlechtsteile; Zähneputzen; Abschminken usw.);
- c) Abfälle zu beseitigen;
- d) Kleidung zu säubern (besonders nach Geländespielen, nach Regen usw.);
- e) Bettwäsche zu benutzen (die Bettlaken müssen von Zeit zu Zeit gerade gezogen werden, damit sie nicht mit der Zeit aus den Betten auf den Boden wandern);

- f) die Schlafräume zu lüften.
- g) Um eine angemessene Einhaltung der Punkte c, e und f zu gewährleisten (Maßstab für das "angemessen" ist hier weniger das Sauberkeits- und Ordnungsverständnis des Teams; verstärkt ist hier den Anforderungen der Heimeltern und der Entsendestellen Rechnung zu tragen), hat es sich als günstig erwiesen, möglichst täglich nach dem Frühstück regelmäßig eine gewisse Zeit auf das Aufräumen und Säubern der Zimmer zu verwenden.

Schließlich soll die Gruppe auch die Verbindlichkeit der von ihnen selbst mitgestalteten Beschlüsse der Programmplanung lernen. Gerade an solchen Fragen wie Vorbereitung von Fahrten oder Theaterspielen können die Kinder erkennen, daß ein arbeitsteiliges Vorgehen beim Befriedigen von Bedürfnissen ein bewußtes Planen und die Verbindlichkeit der Ausführung der beschlossenen Arbeiten erfordert.

- 5.3. Die Durchführung einer solchen Konzeption wird gerade auch bei Unterschichtkindern durchaus zu Konflikten mit den Betreuern führen, da ihnen der Anspruch einer reflektierten Einhaltung von Regeln weitgehend fremd ist. Sie sind überwiegend formales Befolgen von Regeln gewöhnt. Das Team muß die Reaktionen der Kinder aus ihrer jeweiligen Sozialisation verstehen lernen. Gegenüber spezifischen Reaktionen von Unterschichtkindern, die in ihrer Aggressivität und Spontaneität für den möglicherweise in der Mittelschicht aufgewachsenen Studenten emotional zunächst unverständlich sind, muß eine gewisse emotionale Distanz gewahrt bleiben. Insbesondere brutales Sexualverhalten der Kinder muß der Betreuer unter dem Blickwinkel der Sozialisation betrachten lernen. Kommt es dennoch zu Affekthandlungen der Betreuer, so sollten diese und die auslösende Situation zu geeigneten Zeitpunkten unter Berücksichtigung der pädagogischen Intention (u.a. Stabilität des Betreuerverhaltens, um Unsicherheiten der Kinder abzubauen) zusammen mit den Kindern reflektiert werden. Das Prinzip der emotionalen Distanz gilt auch gegenüber positiv affektiver Zuwendung der Betreuer gegenüber einzelnen Kindern, sofern der Ablauf des Gruppenprozesses der Kinder bzw. die Durchsetzung der pädagogischen Strategie des Teams hierdurch negativ beeinflusst werden. Zum Beispiel kann die positive Reaktion eines Betreuers auf die starke Anlehnungsbedürftigkeit eines Kindes bewirken, daß das Kind sich zusehends weniger mit der Gruppe auseinandersetzt und der Betreuer in seiner Aktionsfähigkeit gegenüber der Gruppe eingeschränkt ist.

- 5.4. Falls einzelne Kinder wiederholt von der Gruppe akzeptierte Normen trotz wiederholter Ermahnungen und Erläuterungen übertreten, so muß das Team fähig sein, unter Beachtung der gegebenen Umstände Sanktionen gegenüber diesen Kindern zu verhängen, die für die Kinder durchschaubar sind, im Zusammenhang mit der Übertretung stehen und Lernprozesse einleiten. Das Team muß Strafen mit der nötigen Konsequenz durchsetzen. Auf keinen Fall dürfen sich einzelne Betreuer nach dem vom Team gefaßten Beschluß über die Strafe von diesem gegenüber den Kindern distanzieren, etwa wegen der Befürchtung, bei den Kindern die bereits erworbene Zuneigung wieder zu verlieren. (Durch konsequentes Verhalten der Betreuer kann sich die notwendige Form der emotionalen Beziehung zwischen Betreuern und Kindern entwickeln). Gerade bei solchen entscheidenden Fragen wie der Reaktion des Teams auf Störungen des Gruppenprozesses muß es verhindern, daß die Kinder Erwartungshaltungen auf nicht einheitliches Verhalten der Betreuer von ihren bisherigen Erfahrungen mit Erwachsenen auf das Team übertragen und so das Durchsetzen der pädagogischen Strategie behindert wird.
- 5.5. Die Vorbereitungsarbeiten des Teams stellen ein Übungsfeld für verbindliches, planmäßiges Arbeiten nach einem im Team gemeinsam gefaßten arbeitsteiligen Plan dar. Die Aufarbeitung sozialisationstheoretischer Grundlagen und sozioökonomischer Zusammenhänge in Verbindung mit der Reflexion der Erfahrungen der Aufenthalte im letzten Jahr dienen der grundlegenden Erfassung des pädagogischen Ansatzes des SfE-SfB. Vom gemeinsamen Grundverständnis her beginnt das Team die Erarbeitung des konkreten methodisch-didaktischen Konzepts für den eigenen Aufenthalt. (Eine Rollenverteilung innerhalb des Teams nach "Organisatoren" und "Inhaltlern" muß von Anfang an vermieden werden. Jedem Betreuer muß die Möglichkeit gegeben werden, sich auf allen anstehenden Arbeitsgebieten zu qualifizieren, um durch eine möglichst homogene Qualifikation der Betreuer ein einheitliches Vorgehen im Team zu erleichtern).

Die während der Vorbereitung und während des Aufenthaltes vom Team gefaßten Beschlüsse sind so lange für jeden einzelnen Betreuer verbindlich, bis sie nach der Einschätzung neu auftretender, nicht vorhergesehener Faktoren oder bei nicht realistischer Vorplanung vom Team modifiziert oder revidiert werden. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse, die das pädagogische Verhalten gegenüber den Kindern betreffen. Hier wird deutlich, daß der Aufenthalt nicht nur ein

soziales Lernfeld für die Kinder, sondern auch ein Untersuchungsfeld für die Durchführung einer geschlossenen pädagogischen Konzeption darstellt. Hierzu ist ständige Beobachtung und Reflexion der in der Kindergruppe ablaufenden Prozesse wie auch bei den Reaktionen des Teams und deren Auswirkungen auf die Kindergruppe erforderlich. Auftretende Probleme sind jeweils vor dem Hintergrund der theoretischen Vorarbeit einzuschätzen und Maßnahmen des Teams bedürfen der theoretischen Absicherung. Blindler Pragmatismus ist abzulehnen. Dies darf aber keineswegs heißen, daß das Team sich durch einen zu hohen Anspruch an die theoretische Ausgewiesenheit seiner konkreten Arbeit in seiner Arbeitsfähigkeit blockiert. Theorie ist jeweils Abstraktion von der konkreten Realität und kann deren komplexe Vielfalt nur begrenzt widerspiegeln. Daher werden immer wieder Situationen auftreten, die von der Seite der Theorie her nur begrenzt zu erfassen sind. Die Notwendigkeit zur raschen Entscheidung kann dann ein der konkreten Situation adäquates Handeln erfordern, das nur seiner Hauptlinie nach theoretisch abgesichert ist, nicht aber der ganzen Vielfalt der Einzelfaktoren nach.

Diese hohen Ansprüche an die Arbeit muß das Team in der Vorbereitung von seiner Leistungsfähigkeit her sehen, um sich nicht bei der Umsetzung des Anspruchs in die Praxis zu überfordern. Daher müssen die jeweiligen Beziehungen und emotionalen Ansprüche zwischen den einzelnen Betreuern des Teams - wie Rivalität, Autoritätsfixierung oder sexuelle Ansprüche - reflektiert werden und auf die Möglichkeit der Belastung der Arbeitsfähigkeit des Teams hin eingeschätzt werden. In der Streßsituation des Aufenthalts ist das Team darauf angewiesen, die Beziehungen innerhalb des Teams weitgehend im Griff zu haben. Auch muß der einzelne Betreuer seine eigene Sozialisation und seine psychische Struktur kritisch reflektieren. Die eigenen Vorurteilsbildungen, Erwartungshaltungen, Übertragungen usw. gilt es zu begreifen, um deren negative Auswirkungen auf das pädagogische Handeln zu vermeiden. Natürlich muß der Betreuer die eigene Leistungsfähigkeit in dieser Hinsicht realistisch einschätzen, um nicht am eigenen Unvermögen zu verzweifeln. Hierbei kann das Team - begrenzt durch die zu leistende pädagogische Arbeit - Hilfestellung leisten.

Unter diesen Gesichtspunkten sollte auch das Auswechseln einzelner Betreuer nicht gescheut werden.

Konkret läßt sich für die Aufenthaltsdurchführung festhalten:

- ständige, mindestens tägliche Kontaktaufnahme des Teams
- Abklärung der jeweiligen Ereignisse
- verbindliche Absprache über das Vorgehen des Teams, notfalls durch Abstimmung
- notfalls sogar Ausschluß einzelner Betreuer von der Arbeit des Teams unter Berücksichtigung der Möglichkeiten, einen Ersatzmann zu finden bzw. auch ohne Ersatz arbeitsfähig zu bleiben
- verbindliche Vorplanung der konkreten Durchführung des oder der folgenden Tage

Der Aufenthalt ist Übungs- und Untersuchungsfeld für pädagogische Arbeit im Team, d.h. das Primat der Arbeit mit den Kindern bleibt unberührt.

- 5.6. Bei einigen Aufenthalten in den vergangenen Jahren versuchten die Teams, die Heimleiter von ihren oft falsch als fortschrittlich von ihnen selbst eingeschätzten Vorstellungen über die Durchführung eines Ferienaufenthaltes zu überzeugen. Bei dem Versuch, idealistische Vorstellungen mit geringem Realitätsbezug zu verwirklichen, hielten sie es für möglich, einen Freiraum zu schaffen. Diese Position ist in der Einführung der Betreuerrichtlinien klar abgelehnt worden. Den postulierten Bezug zur Realität gilt es gerade im Verhältnis gegenüber den Heimleitern aufzugreifen.

Die Verhaltensweisen und Einstellungen der Heimleiter können nur begriffen werden in der Betrachtung der wirtschaftlichen und emotionalen Situation gegenüber der Trägerorganisation des Heimes und der ihrer unmittelbaren Umgebung; meist einer dörflichen Bevölkerung. Auch muß das Team die individuelle Situation der Heimeltern berücksichtigen, um so zu einer realistischen Einschätzung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Team und Heimeltern zu kommen. Ziel dieser Reflektion der Beziehungen zwischen Betreuern und Heimleitern muß es sein, daß das Team sich vom studentischen Freiraumdenken trennt und mit den Heimeltern eine gemeinsame rationale und emotionale Ebene der Diskussion und Auseinandersetzung findet. Die Realisierung der Vorstellungen des Teams sind nicht auf die jeweilige Situation der Heimleiter abzustimmen. Das heißt

nicht, daß das Team in Opportunismus gegenüber der Heimleitung verfallen sollte, sondern seine pädagogisch ausgewiesenen Vorstellungen in Beziehung zur konkreten Situation der Heimleiter setzt.

Voraussetzung einer derartigen Zusammenarbeit ist die gegenseitige Vorinformation von Team und Heimleitern über pädagogische Vorstellungen des Teams bzw. über die konkreten Bedingungen und Möglichkeiten des Heimes wie Spiel- und Sportmöglichkeiten, lohnende Besichtigungen usw. Dies geschieht durch Heranziehen der Unterlagen aus vergangenen Aufenthalten, durch schriftliche Kontaktaufnahme und durch eventuellen Besuch des Teams oder einiger Betreuer vor dem Aufenthalt im Heim. Während des Aufenthaltes muß ein Verfahren zur ständigen Kontaktaufnahme zwischen Heimleitern und Team gefunden werden (Kontaktmann), um auftretende Konflikte nicht zu verschleppen, sondern gleich mit den Heimleitern zu klären.

Der Grundsatz der realistischen Einschätzung und des realistischen Verhaltens gilt natürlich auch für die Umgebung des Heims, für Nachbarn und Ortsbewohner in ähnlicher Weise wie gegenüber den Heimleitern.

Weitere Materialien zur Klärung der Beziehungen zwischen Heimleitern und Team finden sich in der Teammappe.

#### V. Juristische Verbindlichkeiten

Die juristischen Verbindlichkeiten sind als Teil der Aufenthalts-Realität in die inhaltliche Arbeit einzubeziehen; sie sind also nicht nur als unangenehme äußere "Fessel" zu betrachten.

Im folgenden werden die wesentlichen Bestimmungen erläutert, die bei allen Handlungsschritten im Aufenthalt unbedingt zu berücksichtigen und mitzureflektieren sind.

A. Allgemeine rechtliche Grundlage der öffentlichen Jugendhilfe  
ist der § 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes:

"(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll die in der Familie des Kindes begonnene Erziehung unterstützen und ergänzen. Die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung ist bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe zu beachten, sofern hierdurch das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird..."

In der BRD haben die Eltern das primäre Erziehungs- und Pflege-recht gegenüber den Kindern. Der Staat greift erst dann ein, wenn eine offensichtliche Vernachlässigung oder Verletzung dieser Rechte stattgefunden hat.

Durch den Vertrag mit dem Senat Berlin zur Durchführung der Ferienaufenthalte wird den Betreuern die Erziehungsbefugnis über die Kinder erteilt. Hierdurch entsteht für die Betreuer die Verpflichtung, in erster Linie die entsprechenden Sorgepflichten der Eltern zu übernehmen. Dazu gehören:

- a) die Aufsichtspflicht
- b) die körperliche und leibliche Fürsorge
- c) die sittliche Fürsorge
- d) die Sorge um das mitgebrachte Vermögen

Die ideellen Erziehungsbefugnisse, die ein Erziehungsziel und einen damit verbundenen Erziehungsstil betreffen, werden damit nicht übertragen. Es ist Aufgabe des Trägers, die Erziehung der Kinder im Sinne der Eltern durchzuführen, wobei auf die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung Rücksicht zu nehmen ist.

Privatrechtliche Träger der Jugendhilfe wie der SFE können sich nur auf eine bestimmte Grundrichtung der Erziehung mit all' ihren praktischen Auswirkungen festlegen. Die Absichten des privatrechtlichen Trägers müssen den Eltern offenkundig sein, so daß eine stillschweigende Einwilligung derselben in die Erziehungsziele und damit die Übertragung entsprechender ideeller Erziehungsbefugnisse angenommen werden kann.

a) Aufsichtspflicht

1. Gefahren

Vor Aufenthaltsbeginn die Gefahren im Heim und in der Umgebung feststellen; Gefahrenpunkte im Heim sind z.B. Steintreppen, wackelige Geländer, Glastüren; in der Umgebung z.B. verkehrsreiche Straßen, Moirlöcher, Steinbrüche. Zur Umgehung dieser Gefahrenpunkte Maßnahmen planen !

Vor der 1. Vollversammlung auf einem Rundgang (in Gruppen) die Kinder auf die Gefahren hinweisen, die dazu getroffenen Regelungen auf der VV erklären und begründen.

2. Programmpunkte

Bei Wanderungen, Baden, Geländespielen usw. regelmäßig Vollständigkeit überprüfen. Außerhalb von geschlossenen Ortschaften auf der linken Straßenseite und in Reihe gehen; jeweils ein Betreuer am Anfang und am Ende.

Zum Baden ist eine schriftliche Badeerlaubnis erforderlich (siehe Fragebogen). Für je 8 Kinder muß ein Betreuer anwesend sein, zusätzlich ein Betreuer an Land. Der Badeplatz muß bekannt sein !

Beim Baden in nicht geschlossenen Anstalten muß mindestens bei einem der Betreuer der DLRG-Grundschein vorhanden sein ! Nicht baden während der Verdauungsperiode (ca. 2 Stunden), während Wanderungen oder bei starker Sonnenbestrahlung.

Bergsteigen nur mit Kindern ab 14 Jahren. Internationaler Notruf muß bekannt sein. Örtliche Bergwacht über Weg und Ziel informieren, in Hüttenbücher eintragen. Auf angemessene Ausrüstung achten !

Bei Dorfspielen o.ä. siehe unten : Freizeit

! Kinder dürfen nicht ohne Betreuer im Heim zurückgelassen werden (s.unten: Übertragung der Aufsichtspflicht) !

### 3. Freizeit

Die Betreuer müssen jederzeit wissen, wo sich die Kinder aufhalten und was sie tun. Allerdings kann bei Kindern in dem betreuten Alter ( 9-16 ) in der Regel von einer gewissen Selbständigkeit ausgegangen werden (Berlin ist eine Großstadt).

Für die programmfreie Zeit gelten daher folgende Bestimmungen:

- ein Betreuer muß immer am Brennpunkt des Geschehens sein; Kinderfreizeit ist keine Betreuerfreizeit;
- das Heim darf abends (z.B. nach der Teamsitzung) nicht von dem gesamten Team verlassen werden, ein Betreuer muß im Heim bleiben; Rundgang nach der Teamsitzung;
- die Betreuer legen zu Beginn des Aufenthalts ein Ausgebuch an. In dieses müssen sich die Kinder eintragen, und zwar in Gruppen mindestens zu dritt (wenn sich ein Kind verletzt, kann das zweite dabei bleiben, während das dritte Hilfe holt); das Ziel und der Zeitpunkt der Rückkehr müssen angegeben werden.

Diese Regelung den Kindern bei der 1. VV mitteilen und begründen, im Verlauf des Aufenthalts die Einrichtung überwachen.

### 4. Besuch für die Kinder

Verwandtenbesuche der Kinder müssen sich ausweisen !

Die Betreuer können den Kontakt mit dem Kind verweigern (Programmpunkte, Fragebogen Punkt 12).

Wenn das Kind mitgegeben wird, dies schriftlich (mit Rückkunftzeit) bestätigen lassen.

### 5. Mitfahren von Kindern

Nehmen die Betreuer Kinder im Privat-PKW mit, so muß die schriftliche Erlaubnis der Eltern (siehe Fragebogen) vorliegen.

Mitfahren bei anderen Personen (Heimeltern, Jugendliche des Ortes usw.) ist verboten. Dies den Kindern deutlich machen ( 1.VV ) und die Einhaltung überprüfen.

## 6. Übertragen der Aufsichtspflicht

! Die Aufsichtspflicht ist grundsätzlich nicht übertragbar !  
(Ausnahmen: Eltern, Vertreter der Entsendestelle oder des SfE, Krankenhaus-Personal).

Dies gilt auch für:

- die Heimeltern (keine Kinder z.B. bei Krankheit ohne Betreuer im Heim zurücklassen; bei Dorfspiel, Ausgang o.ä. muß immer ein Betreuer im Heim erreichbar sein);
- Bademeister (auch bei geschlossenen Anstalten immer ein Betreuer am Wasser);
- Förster (hier siehe Regelung Ausgang)

oder andere.

! Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gehört, daß die Betreuer im Verlauf des Aufenthalts überprüfen, ob die getroffenen Regelungen von den Kindern verstanden und eingehalten werden !

### b) Körperliche und leibliche Fürsorge

1. Ausreichende Ernährung (qualitativ und quantitativ) fällt in den Verantwortungsbereich auch der Betreuer. Sie müssen deshalb einige Tage nach Aufenthaltsbeginn und im Verlauf des Aufenthalts die Ernährung besprechen und Kritikpunkte mit den Heimeltern klären.
2. Dem Team obliegt die hygienische Betreuung (waschen, abends abschminken, Wäsche wechseln) und die Sorge um genügend Schlaf.
3. Bei Krankheitsfällen, Verletzungen o.ä. siehe Betreuerleitfaden 4.2 und 4.3.
4. Mindestens ein Betreuer muß Maßnahmen der Ersten Hilfe beherrschen.

c) Sorge um das mitgebrachte Vermögen

1. Diese umfaßt die Sorge um die sinn- und maßvolle Verwendung des Taschengeldes. Schutz des Taschengeldes der Kinder vor Diebstahl und Beratung der Ausgaben ist notwendig.
2. Für Wertgegenstände, die die Kinder mitgebracht haben, müssen die Betreuer die Aufbewahrung anbieten.

Die Sorge um die Kleidung der Kinder umfaßt u.a. die Kontrolle und Unterstützung beim Packen der Koffer am Ende des Aufenthaltes und das Sammeln der liegengelassenen Gegenstände (diese zur evtl. Verteilung an die Entsendestelle schicken).

d) Sittliche Fürsorge

1. Hier wird verwiesen auf die Ableitung der ideellen Erziehungsbefugnisse im Abschnitt Sexualgesetzgebung. Die Darstellung der Erziehungsziele den Eltern gegenüber erfolgt schwerpunktmäßig in den Elternbriefen und auf dem Elternabend
2. Unter diesen Punkt fallen auch Maßnahmen wie Einsammeln von gefährlichen Gegenständen (Messer usw.) zu Beginn und im Verlauf des Aufenthaltes und die Kontrolle der Handlungen der Kinder in der Öffentlichkeit (bei Ausgang).

Zunächst ist die Aufsichtspflicht gewahrt durch die obengenannte Regelung; wenn die Betreuer von Fehlverhalten der Kinder erfahren, müssen sie dagegen einschreiten.

B. Sexualstrafrecht

Grundsätzlich ist wichtig zu wissen, daß der Jurist immer von zu schützendem Rechtsgut ausgeht. Bei den Bestimmungen des Sexualstrafrechts steht dabei nach dem 4. Strafrechts-Reform-Gesetz die Freiheit zu geschlechtlicher Selbstbestimmung und die ungestörte sexuelle Entwicklung der Jugend im Vordergrund. Den Begriff "Unzucht" gibt es im neuen Sexual-Strafrecht nicht mehr. Zum übergeordneten Begriff wurde die "sexuelle Handlung". Dieser Begriff leitet sich nicht mehr von allgemeinen Wert- und Moralvorstellungen ab. Eine sexuelle Handlung ist nur

unter ganz bestimmten Umständen strafbar (z.B. mit Minderjährigen).

Sexuell ist eine Handlung, die das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand hat. Sie ist im allgemeinen durch aktives Tun, selten durch Unterlassen (entblößt bleiben, wenn jemand kommt) gekennzeichnet und bezieht sich mindestens auf den eigenen oder einen fremden Körper. Einige Erheblichkeit muß eine Handlung allerdings haben, um als sexuelle im Sinne des Gesetzes zu gelten. Diese Erheblichkeit ist relativ im Hinblick auf das zu schützende Rechtsgut zu verstehen.

Nach neuem (wie nach altem) Recht sind zwei Fragenkreise grundsätzlich zu trennen:

1. Beziehung zwischen Betreuern und Jugendlichen;
2. Beziehung der Jugendlichen untereinander mit Förderung oder Duldung der Betreuer.

#### I. Beziehungen zwischen Betreuern und Jugendlichen

Die Minderjährigen sind den Betreuern des SfE im Sinne von § 174 StGB "zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut"; dazu gehört entsprechend der bisherigen Praxis auch das Verhältnis von Ferienkindern zu Lagerleitern usw.

Ein Betreuer des SfE macht sich daher strafbar, wenn er

1. an einem noch nicht 16 Jahre alten Schutzbefohlenen sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt;
2. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, oder
3. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt.

Bei Mißbrauch der mit einem Betreuungsverhältnis verbundenen Abhängigkeit erhöht sich das Schutzalter auf 18 Jahre.

Sexuelle Handlungen sind nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen "solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind". Da es hier, bei § 174, um die ungestörte sexuelle Entwicklung des Jugendlichen

geht, werden zweifellos harmlose Zärtlichkeiten oder flüchtige Berührungen nicht einbezogen, sondern nur eindeutig sexuell geprägte Verhaltensweisen ( wie der Zungenkuß, "Knut-schen" usw.). Das "wollüstige Betrachten des auf Veranlassung des Täters entblößten Körpers eines anderen" oder das "Entblößen des eigenen Körpers, um ihn den unzüchtigen Blicken eines anderen preiszugeben" (Beispiele der bisherigen Rechtsprechung) dürften als solche nicht mehr genügen, wohl aber die Onanie in Gegenwart des Jugendlichen oder die Veranlassung des Jugendlichen, in Gegenwart des Betreuers zu onanieren usw. Im Zweifel wird die Praxis beim Verhältnis Betreuer / Schutzbe-fohlener strengere Maßstäbe anlegen als wenn es um sexuelle Handlungen unter nahezu gleichaltrigen Jugendlichen (petting etc.) geht.

## II. Beziehungen der Jugendlichen untereinander

Maßgebend ist insoweit vor allem § 180 ("Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger"). Danach macht sich ein Betreuer des SfE strafbar, wenn er "sexuellen Handlungen einer Person unter 16 Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuelle Handlungen eines Dritten an einer Person unter 16 Jahren

1. durch seine Vermittlung oder
2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet.

Danach muß es sich also stets um sexuelles Verhalten zwischen mindestens zwei Partnern handeln, die natürlich beide unter 16 Jahren alt sein können.

(Bei Mißbrauch der Abhängigkeit erhöht sich hier das Schutzalter auf 18 Jahre). Handlungen des Jugendlichen nur an sich selbst genügen nicht.

Unter Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit versteht man die Schaffung äußerer Umstände, die unmittelbar zur Förderung der sexuellen Handlungen geeignet sind (z.B. also Aufhebung der Geschlechtertrennung in den Schlafräumen). Die bloße psychische Einwirkung auf den Jugendlichen, z.B. durch Sexualaufklärung,

dürfte nach dem neuen Recht nicht mehr genügen, und folglich auch nicht mehr das bloße "Animieren". Allerdings ist zu beachten, daß die Betreuer im Sinne der Rechtsprechung eine sogenannte Garantenpflicht haben, d.h. sich auch durch Unterlassen strafbar machen können, wenn sie von sexuellen Handlungen zwischen den Jugendlichen wissen und nicht dagegen einschreiten. Das "Erzieherprivileg" des neuen Rechts, wonach Sorgeberechtigte in solchen Fällen grundsätzlich straflos bleiben, gilt für bloß vorübergehende Betreuungsverhältnisse nicht.

Daß der Betreuer aus Eigennutz oder gewohnheitsmäßig handelt, ist nach neuem Recht nicht mehr erforderlich. Auch die schönsten pädagogischen Motive entlasten ihn also nicht.

Welche Handlungen der Jugendliche unter dem Gesichtswinkel des § 180 von der Praxis als "erheblich" angesehen werden, ist vorläufig noch kaum abzuschätzen. Geschlechtsverkehr gehört sicher dazu, bloßes "Knutschen" in bekleidetem Zustand wahrscheinlich nicht. Dabei spielt natürlich auch das Alter der Schutzbefohlenen eine Rolle und ihr sozialer Background. Angesichts der Unsicherheit der Maßstäbe ist aber im Zweifel Vorsicht geboten.

Die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger ist ein Offizialdelikt, d.h. auch ohne Antrag etwa der Eltern zu verfolgen, wenn es bekannt wird.

### III. Verhalten gegenüber den Eltern

Es ist nun zu klären, welche Befugnisse im Bereich der Sexualaufklärung außer der Schule andere nichtelterliche Stellen, im Rahmen dieser Abhandlung insbesondere der Betreuer in einer Ferienmaßnahme hat. Die Antwort ergibt sich aus der Darstellung der erzieherischen Rechte des Betreuers und ist kurz: Ohne Einwilligung der Eltern keine Befugnis zur Sexualaufklärung. Denn im Gegensatz zur Schule, zum Staat besitzt der Betreuer, wie alle übrigen Institutionen außer der Kirche, nur abgeleitete Befugnisse in bezug auf das ihm anvertraute Kind. Das bedeutet wiederum nicht, daß er sich um die Sexualaufklärung vollkommen drücken kann. Stellt ein Kind eine Frage aus dem Sexualbereich, so ist die mutmaßliche Einwilligung der Eltern anzunehmen, daß der Betreuer sachlich und dem Entwicklungsstand des Kindes angemessen antwortet. Jedoch darf der Betreuer nicht einen Aufklärungsunterricht planen

und deshalb wissentlich Fragen der Kinder provozieren. Hierzu wird man eine mutmaßliche Einwilligung der Eltern nicht rechtlich vertreten können. Ist die Einwilligung ausdrücklich vorhanden, so ändert sich die Lage natürlich vollständig.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß Skandalchen sehr leicht durch Briefe und Mitteilungen der Jugendlichen und Kinder an die Eltern und Freunde zu Hause ausgelöst werden. Das resultiert meistens aus der Tatsache, daß die Teilnehmer im Aufenthalt Bedingungen vorfinden, die sich von den häuslichen Bedingungen unterscheiden. So ist für viele Kinder immer noch Pärchenbildung ein Phänomen. Vor allem bei den Kindern, die in dieser Hinsicht im Aufenthalt dann zu kurz kommen, ergibt sich die Tendenz, ihre Beobachtungen mit der eigenen Phantasie gekoppelt an die Eltern zu schreiben, die dann nicht selten Sodom und Gomorrha vermuten. Abgesehen davon, daß man derartige Erwartungen mit den Kindern im Aufenthalt besprechen und ihnen die Ursachen dafür klarmachen muß, scheint es angebracht, bereits im Elternbrief auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Man beugt damit eventuell auftretenden Schwierigkeiten vor. Man sollte auch die Eltern bitten, bei beunruhigenden Situationen sich mit dem Betreuersteam und der Entsendestelle in Verbindung zu setzen und nicht voreilig oder leichtsinnig Ermittlungsbehörden oder die Presse zu informieren. Zur polizeilichen Vernehmung vergleiche F.

C. Wichtige Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit

1. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen

- ohne Betreuer sich zum Essen in Gastwirtschaften usw. aufhalten;
- in Begleitung eines Betreuers Bier oder Wein trinken, sofern sie über 14 Jahre alt sind;
- für sich und Jugendliche ihres Alters Tanzveranstaltungen organisieren oder solche besuchen;
- an Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie ausdrücklich für sie bestimmt sind;
- bei Filmveranstaltungen sind die jeweiligen Altersbeschränkungen zu beachten.

2. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht

- rauchen
- ohne Begleitung eines Betreuers längere Zeit in einer Gastwirtschaft, Eisdielen, Café o.ä. bleiben;
- ohne Begleitung eines Betreuers Diskotheken oder Tanzlokale besuchen;
- jeweils einer der begleitenden Betreuer muß volljährig sein.

3. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht

- Alkohol trinken;
- Kabarette, Revuen, Spielhallen usw. besuchen;
- Spielgeräte in Gaststätten benutzen.

Verletzungen dieses Gesetzes werden als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet.

Dieses Gesetz gilt in der Öffentlichkeit, wobei als Öffentlichkeit grundsätzlich der Bereich gilt, der nicht nur von Personen des Aufenthalts (Kinder, Betreuer, Heimeltern) betreten werden kann (also in Jugendherbergen z.B. auch der allgemeine Aufenthaltsraum). In dem nur dem Aufenthalt zur Verfügung stehenden Bereich gilt dieses Gesetz nicht, allerdings natürlich die anderen vorgenannten Bestimmungen. So stellt zum Beispiel die Ausgabe von scharfen Getränken im Heim evtl. eine Aufsichtspflichtverletzung (Alkoholvergiftung z.B. wäre sogar eine einfache Körperverletzung) dar, allerdings wegen der nur ungenügend ausgebildeten Selbstkontrolle der Jugendlichen (zwei Gläschen sind schnell getrunken) auch eine schlichte pädagogische Fehlleistung.

Hier muß auch die Heimordnung/Hausrecht Berücksichtigung finden (siehe unter: Rechtliche Stellung der Betreuer).

D. Haftung

Team und Betreuer sind verantwortlich gegenüber den Gesetzen des Gast- und Heimatlandes, den Eltern der Kinder und der Zentrale des SFE. Der Betreuer haftet, wenn er seiner Aufsichtspflicht nicht genügt hat (Verletzungen der anderen Sorgepflichten sind immer auch Aufsichtspflichtverletzungen), für Schäden, die der Betreute erleidet und Schäden, die der Betreute anderen zufügt.

Der Betreuer haftet:

- zivilrechtlich: Schadensersatz
- strafrechtlich: Freiheits- und/oder Geldstrafe, soweit nicht Bußgeld nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten angedroht ist.

Für Schäden, die im Rahmen einer fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung entstanden sind, kommt die Haftpflichtversicherung des SFE auf, nicht aber, wenn grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Betreuers gegeben ist ( siehe auch §§ 823, 832 BGB).

Für die Beurteilung eines Schadensfalles ist das Verhalten des (eines) verantwortlichen Betreuers und der Tathergang zum jeweiligen Zeitpunkt maßgebend, nicht etwa die Gestaltung des Gesamtaufenthaltes.

Dabei ist fahrlässig jede Aufsichtspflichtverletzung (durch die ein Schaden entsteht).

Das Verhalten eines Betreuers ist grob fahrlässig, wenn man von ihm üblicherweise ein anderes Verhalten hätte erwarten können. Grob fahrlässig ist demnach z.B. das Unterlassen des abendlichen Kontrollrundgangs, nicht aber das Verschlafen eines Ausstiegs der Kinder (man kann von den Betreuern, die den ganzen Tag eingespannt sind, nicht auch noch regelmäßige Nachtwachen verlangen). Zumindest grob fahrlässig ist es auch, z.B. ein Kind allein über die Straße zu schicken, wenn man vor dieser gerade als Gefahrenpunkt gewarnt hatte (denn dieses wußte (!) der Betreuer).

Der Vorsatz setzt eine willentliche Handlung oder Unterlassung des Betreuers voraus. Es dürfte kaum noch als "nur" grob fahrlässig gelten, wenn die Kinder Steine auf ein Wohnhaus werfen, und der Betreuer steht dabei und sieht zu.

## E. Rechtliche Stellung der Betreuer

### 1. gegenüber dem SFE

Der Betreuer verpflichtet sich auf dem Schulungskurs durch seine Unterschrift auf dem Betreuerausweis, den Aufenthalt gemäß den geltenden Gesetzen und den Richtlinien des SFE durchzuführen.

Seit der Aktion 1977 besteht für die Betreuer des SFE ein Rechtsschutz durch die Vereins-Rechtsschutz-Versicherung.

### 2. gegenüber dem Heim

Rechte und Pflichten regeln sich durch den Heimvertrag. Von diesem unberührt bleibt aber das Hausrecht. Die Heimeltern haben das Recht, bei Verstößen gegen die Hausordnung von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, d.h. notfalls einem Betreuer den Zutritt zu verwehren (allerdings nicht Kindern oder dem ganzen Team, da dieses dann nicht mehr seiner Aufsichtspflicht nachkommen kann).

In solchen Fällen (bzw. schon früher) umgehend die Zentrale benachrichtigen.

### 3. gegenüber den Eltern

Die Eltern haben jederzeit das Recht, ihre den Betreuern übertragenen Befugnisse zurückzunehmen ( z.B. das Kind abholen).

### 4. gegenüber Entsendestelle und Jugendamt (öffentliche Stellen)

Vertreter der Entsendestelle und des Senats, des örtlichen Jugendamtes und des Bundes-Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit haben generell das Recht, die Aufenthalte zu besuchen. Diese Aufenthaltsbesuche sind in der Regel angemeldet (über die Zentrale) und sollen gewährleisten, daß die Besucher einen Einblick in die Zusammenhänge des Aufenthaltsgeschehens erhalten.

### 5. in der Öffentlichkeit

Bei Besuchen von Badeanstalten, Museen usw. die jeweilige "Hausordnung" beachten; falls nötig, dauernde Aufsichtsregelung (z.B. Gruppen nur mit Betreuer.)

Bei Busfahrten üben die Busfahrer ebenfalls ein "Hausrecht" aus. Sie haben aber ebenso wie die Heimeltern keine pädagogischen Befugnisse (sie dürfen/müssen einschreiten, soweit es z.B. Sicherheitsvorschriften - Kinder im Gang o.ä. - verlangen).

#### F. Polizeiliche Vernehmung

Hier gilt grundsätzlich die Regel, daß niemand gezwungen werden kann, gegenüber der Polizei Aussagen zu machen. Die Polizei muß vor den Vernehmungen auch auf diesen Umstand aufmerksam machen. Bei Minderjährigen müssen die Eltern bzw. deren Vertreter ihre Einwilligung zur Vernehmung geben.

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß man Kinder nicht unberaten bzw. allein in Vernehmungen lassen sollte. Einerseits machen Kinder sich in solchen Fällen gern wichtig und sagen Sachen aus, die nicht den Tatsachen entsprechen. Andererseits sollten die Betreuer darauf achten, daß Polizisten ihre Autorität nicht dazu benutzen, Aussagen herbeizuführen, deren Wahrheitsgehalt anzuzweifeln ist.

Aussageverpflichtung besteht nur gegenüber der Staatsanwaltschaft oder gegenüber Gerichten. Auch in diesen Fällen kann die Aussage verweigert werden, wenn man dadurch sich selbst oder Verwandte belastet.

Es ist ratsam, die Eltern der Kinder über die Vernehmung ihrer Kinder zu informieren, damit diese ihre Einwilligung zur Vernehmung geben bzw. verweigern können.

Prinzipiell hat jeder das Recht, einen Anwalt zur Vernehmung mitzunehmen (siehe hierzu auch Punkt D.1).

